



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

217

Nummer 5

Kiel, 2. Mai 2014

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115) Vom 28. März 2014.....	218
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG) Vom 31. März 2014.....	219
Rechtsverordnung über die Förderung von Promotionen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Promotionsförderungsvorordnung – PromFördVO) Vom 31. März 2014.....	226
II. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD).....	228
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (PfdRNOG.VELKD).....	255
Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 3. April 2014.....	261
Satzung der Annemarie-Grosch-Frauenstiftung Vom 10. April 2014.....	269
Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern zum Hauptbereich „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4).....	271
Kollekten im Jahr 2015	272
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Alt-Meteln, der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Cramon und der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Groß Trebbow sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Alt Meteln-Cramon- Groß Trebbow Vom 11. April 2014.....	276

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Auferstehungskirchengemeinde Heide, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heide-Butendiek, der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Heide und der Evangelisch-Lutherischen St.-Jürgen-Kirchengemeinde Heide sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heide Vom 11. April 2014.....	276
Namensänderungen.....	277
Widmung der Arche-Noah-Kapelle.....	278
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	278
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	278
Berichtigung der Bekanntmachung über die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	280
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	280
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	289
Soziale und bildende Berufe.....	290
V. Personalmeldungen	
.....	294
Beilage	
Kollektenplan 2015	

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115) Vom 28. März 2014

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 28. Februar 2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115).

*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 28. März 2014

Präsidium der Landessynode

Dr. Andreas Tietze

Präses

Az.: G:LKND:24:2 – DAR Lu

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes
der EKD und des
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes
der VELKD in
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
(Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz –
PfdGErgG)
Vom 31. März 2014**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Pfarrdienstverhältnis
(zu § 2 Absatz 1 Satz 3, § 115 PfdG.EKD)**

Das Landeskirchenamt ist als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde für die Entscheidungen nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, berichtigt ABl. 2011 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und nach diesem Kirchengesetz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

**Ordination
(zu § 4 PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidung über die Ordination trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof. Soll die Ordination versagt werden, so berät sich die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof vor der Entscheidung mit dem Bischofsrat. Über die Versagung führt die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof mit der bzw. dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung weiterer Personen. Das Landeskirchenamt ist über die Versagung der Ordination zu unterrichten.

(2) Die Ordinandin bzw. der Ordinand gibt vor der Ordination folgende Verpflichtungserklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Dazu helfe mir Gott durch Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.“

§ 3

**Belassung, Ruhen, erneutes Anvertrauen der
Rechte aus der Ordination
(zu § 5 Absatz 2 und 5, § 6 Absatz 1 PfdG.EKD)**

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

§ 4

**Berufung in den Probedienst
(zu § 9 Absatz 1 bis 3 PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) Von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD kann abgewichen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist. Im Übrigen kann eine Kommission über ein Abweichen von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD auf der Grundlage eines Kolloquiums entscheiden. Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung des Kolloquiums regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz der EKD kann in den Probedienst berufen werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.

(4) Vor der Übernahme in den Probedienst ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 5

**Zuerkennung, Anerkennung und
Verlust der Anstellungsfähigkeit
(zu § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und
§ 18 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Die Entscheidungen nach § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) Für das Kolloquium nach § 16 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(3) Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung nach § 16 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD und der besonderen Prüfung nach § 16 Absatz 6 Pfarrdienstgesetz der EKD werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 6

**Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit
(zu § 18 Absatz 2 PfdG.EKD)**

(1) Wird das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang einer Überprüfung abhängig gemacht, entscheidet eine Kommission auf der Grundlage eines Kolloquiums. § 4 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Von der Überprüfung soll abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde.

§ 7

Begründung des Pfarrdienstverhältnisses, Höchstalter (zu § 19 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) ¹Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Pfarrdienstgesetz der EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²§ 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.

(2) ¹Vor der Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. ²Nach Begründung des Pfarrdienstverhältnisses kann erneut die Vorlage eines Zeugnisses nach Satz 1 verlangt werden.

§ 8

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) ¹Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kann ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden. ²Vor der Entscheidung sind die betreffende Pastorin bzw. der betreffende Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst und der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand zu hören.

(2) ¹Zur Gestaltung von Übergangszeiträumen, insbesondere nach einer Beurlaubung oder beim Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses an einer Versetzung, kann einer Pastorin bzw. einem Pastor eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag in der Regel bis zu einem Jahr übertragen werden. ²Eine erneute Übertragung ist möglich. ³Während des Übertragungszeitraums ist die Pastorin bzw. der Pastor verpflichtet, sich auf Pfarrstellen zu bewerben. ⁴Das Landeskirchenamt ist ihr bzw. ihm dabei behilflich.

§ 9

Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren (zu § 27 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Zum Auftrag von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren kann die Erteilung von Religionsunterricht gehören, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht und dieser Dienst auf andere Weise nicht oder nicht ausreichend versehen werden kann.

(2) Vor der Entscheidung sind die Pastorin bzw. der Pastor, der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu hören.

§ 10

Parochialrecht (zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden dürfen Pastorinnen und Pastoren nur vornehmen, wenn ihnen die Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors vorliegt.

(2) ¹Die Erteilung der Zustimmung kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. ²Hält die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor die beabsichtigte Amtshandlung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung für nicht zulässig, darf die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor die Amtshandlung nur mit Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes durchführen. ³Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst für eine Amtshandlung in Anspruch genommen, ist die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel erforderlich.

(3) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.

(4) Die Beurkundung erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist.

(5) ¹Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor hat eine an einem Mitglied einer anderen Kirchengemeinde vollzogene Amtshandlung der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor mitzuteilen. ²Die Amtshandlung wird dort nur in das Namensverzeichnis des betreffenden Kirchenbuches eingetragen.

(6) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im örtlichen Bereich einer anderen Kirchengemeinde ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors erforderlich.

§ 11

Amtsbezeichnungen (zu § 10 Absatz 1, § 29 Absatz 1, § 118 Absatz 3 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers lautet „Pastorin“ bzw. „Pastor“.

§ 12

Mandatsbewerbung (zu § 35 Absatz 1 und 2, § 117 PfdG.EKD)

Kandidatur und Wahl sind der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel sowie der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten und dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13
Amtskleidung
(zu § 36 PfdG.EKD)

Nähere Bestimmungen über die vorgeschriebene Amtskleidung bei Gottesdiensten oder besonderen Anlässen sowie das Tragen des Amtskreuzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 14
Erreichbarkeit
(zu § 37 PfdG.EKD)

Nähere Bestimmungen zu Mitteilungspflichten bei Abwesenheit aus dienstlichen bzw. persönlichen Gründen und zur Regelung der Vertretung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 15
Residenzpflicht, Dienstwohnung
(zu § 38 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) 1Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchengemeindeverbandes innehaben oder eine solche verwalten, Pröpstinnen und Pröpsten sowie Bischöfinnen und Bischöfen wird eine Dienstwohnung zugewiesen. 2Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung

1. für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband,
 2. für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband,
 3. für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche
- anzumieten.

(2) Über Ausnahmegenehmigungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren auf Antrag des Kirchengemeinderates bzw. des Verbandsvorstandes nach Anhörung des Kirchenkreisrates bzw. des Verbandsvorstandes, für Pröpstinnen und Pröpste auf Antrag des Kirchenkreisrates bzw. des Verbandsvorstandes.

(3) 1Dienstszitz für Pastorinnen und Pastoren in Pfarrstellen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes ist die Kirchengemeinde bzw. verbandsangehörige Kirchengemeinde. 2Wenn mehreren Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) zugeordnet wurde, bestimmt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst den Dienstsitz. 3Im Übrigen wird der Dienstsitz durch das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan bestimmt, soweit keine anderen Regelungen bestehen.

(4) Begründung, Inhalt, Veränderung und Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 16
Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft
und Familie
(zu § 39 PfdG.EKD)

(1) 1Pastorinnen und Pastoren haben eine beabsichtigte Änderung in ihren persönlichen Lebensverhältnissen nach § 39 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten anzuzeigen. 2Diese bzw. dieser informiert die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt.

(2) Wenn die Wahrnehmung des Dienstes bei einer wesentlichen Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen nach Absatz 1 beeinträchtigt sein könnte, führt die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ein Gespräch mit der betroffenen Pastorin bzw. dem betroffenen Pastor und dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgan und prüft, ob Einverständnis darüber besteht, dass eine weitere Zusammenarbeit möglich ist.

(3) Im Fall einer Trennung soll zunächst in einem beratenden Gespräch mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel erörtert werden, welche Auswirkungen eine Trennung auf den Dienst haben kann.

(4) Für Pastorinnen und Pastoren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gilt § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD und Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 17
Unterhalt
(zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD)

(1) 1Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. 2Es finden § 80 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) 1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Beihilfeanwendungsverordnung vom 5. Oktober 2010 (GVObI. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. 2Die beauftragte Stelle

darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. ³Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. ⁴Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verpflichten.

(3) Pastorinnen und Pastoren erhalten Jubiläumszuwendungen nach den für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften in entsprechender Anwendung mit der Maßgabe, dass die Dienstzeit vom Tage der Ordination an rechnet.

(4) Das Nähere zu Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 18

Erholungs- und Sonderurlaub (zu § 53 Absatz 4 PfdG.EKD)

Nähere Bestimmungen zur Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub, einschließlich Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge, sowie Dienstbefreiung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 19

Mutterschutz und Elternzeit (zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pastorinnen, die während ihrer Schwangerschaft bzw. Stillzeit an Sonn- und Feiertagen Dienst tun, ist in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bzw. des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 8 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD kann die Elternzeit ohne Verlust der Stelle einmalig längstens für 36 Monate, im Übrigen längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden.

§ 20

Personalentwicklung und Fortbildung (zu § 55 PfdG.EKD)

Im Rahmen der Personalentwicklung ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte verpflichtet, regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durch-

zuführen. ²Näheres zu Maßnahmen der Personalentwicklung und Fortbildung kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 21

Dienstaufsicht (zu § 58 PfdG.EKD)

(1) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Pastorinnen und Pastoren zu beraten, anzuleiten, erforderlichenfalls zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen zu treffen.

(2) Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte informiert das Landeskirchenamt über eine von ihr bzw. ihm veranlasste dienstaufsichtliche Maßnahme.

§ 22

Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung (zu § 60 PfdG.EKD)

¹Die Entscheidung trifft die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. ²Die Pastorin bzw. der Pastor ist vorher zu hören. ³Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Personalaktenführung (zu §§ 61, 62 PfdG.EKD)

Das Nähere zur Führung von Personalakten und zum Recht auf Einsichtnahme kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 24

Nebentätigkeiten (zu §§ 65, 66 Absatz 4 PfdG.EKD)

Die Genehmigung der Übernahme einer Nebentätigkeit gemäß § 65 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie die Entscheidung gemäß § 66 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD erteilt das Landeskirchenamt nach Stellungnahme der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten.

§ 25

Vergütungen aus Nebentätigkeiten (zu § 67 Satz 2 Nummer 1 PfdG.EKD)

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und bis zu welcher Höhe die Vergütung aus einer im kirchlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeit von der Pastorin bzw. dem Pastor an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland abzuführen oder auf ihre bzw. seine Dienstbezüge anzurechnen ist.

§ 26

Teildienst (zu § 68 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) ¹Teildienst in einer Pfarrstelle kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. ²Das setzt voraus, dass eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhan-

den ist. ³Art und Umfang des Dienstes werden in einer Dienstordnung festgelegt, die die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand erlässt. ⁴§ 68 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt. ⁵Die Pastorin bzw. der Pastor im Teildienst ist berechtigt, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.

(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und zu anderen zusätzlichen Aufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Pastorin bzw. der Pastor in einem Teildienstverhältnis steht.

(3) ¹Ehegatten kann gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen (Stellenteilung). ²Abweichend von Absatz 1 kann einem Ehegatten ein unterhältiger Teildienst im Umfang von einem Viertel eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn der andere Ehegatte einen Dienstauftrag im Umfang von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs hat.

(4) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Ehegatten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(5) ¹Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn der Kirchengemeinderat bzw. der Vorstandsvorstand auf sein Recht zur Besetzung der Pfarrstelle verzichtet und das Landeskirchenamt um die Beauftragung der Ehegatten mit der Verwaltung der Pfarrstelle bittet. ²Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt sie bzw. er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle. ³Der andere Ehegatte wird mit der Verwaltung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt.

(6) Wird einem Ehegatten Elternzeit oder eine Beurlaubung aus familiären Gründen gewährt, ohne dass sie bzw. er die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD oder § 75 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD verliert, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten auf Antrag während der Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln.

(7) ¹Endet das Dienstverhältnis eines Ehegatten oder dessen Dienst in der Pfarrstelle, gilt die Übertragung der Pfarrstelle auf beide Ehegatten als aufgehoben mit der Folge, dass der andere Ehegatte zu versetzen ist. ²Im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat kann auf Antrag des anderen Ehegatten dessen Teildienst in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umgewandelt werden. ³Der verbleibende Ehegatte wird Inhaberin bzw. Inhaber der Pfarrstelle.

(8) ¹Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer ihm die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist (§ 60 Pfarrdienstgesetz der EKD),

so kann angeordnet werden, dass auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. ²Zuvor sind der verbleibende Ehegatte, der Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu hören.

(9) Die Übertragung der gemeinsamen Pfarrstelle auf die Ehegatten kann aufgehoben werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben oder aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

(10) Absätze 1 bis 9 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

§ 27

Beurlaubung im kirchlichen Interesse (zu § 70 PfdG.EKD)

(1) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

(2) ¹Die Regelung gilt entsprechend bei der Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen.

(3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.

§ 28

Dienstzeitausgleich (zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) ¹Das Dienstverhältnis einer Pastorin bzw. eines Pastors kann auf ihren bzw. seinen Antrag und mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes nach zehn Dienstjahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme in das Probendienstverhältnis, in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pastorin bzw. der Pastor für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. ²Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt ein Ausgleich von vorgeleisteter Dienstzeit für die Dauer eines Jahres (Dienstzeitausgleich).

(2) ¹Während dieses Zeitraumes von insgesamt vier Jahren erhält die Pastorin bzw. der Pastor 75 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. ²Der Zeitraum von vier Jahren ist im Umfang von drei Vierteln ruhegehaltfähig.

(3) ¹Ist die Pastorin bzw. der Pastor während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. ²Das Gleiche gilt bei Tod der Pastorin bzw. des Pastors. ³Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die die Pastorin bzw. der Pastor ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Dienstverhältnis einer Pastorin bzw. eines Pastors auf ihren bzw. seinen Antrag auch für einen anderen Zeitraum in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pastorin bzw. der Pastor für den Zeitraum von drei Vierteln der Gesamtlaufzeit bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. ²Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt ein Dienstzeitausgleich für die Dauer von einem Viertel der Gesamtlaufzeit. ³Die Gesamtlaufzeit kann jeden durch vier Monate teilbaren Zeitraum zwischen einem und vier Jahren umfassen. ⁴Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Ein Dienstzeitausgleich kann auch in der Weise getroffen werden, dass das Dienstverhältnis für einen Zeitraum von insgesamt fünf, sechs oder sieben Jahren eingeschränkt wird. ²Je nach Antrag erhält die Pastorin bzw. der Pastor während der Gesamtlaufzeit 80 Prozent, 83,33 Prozent bzw. 85,71 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. ³Absatz 1 Satz 1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Ein Antrag nach den Absätzen 1, 5 oder 6 ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Dienstzeitausgleiches schriftlich auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 29

Abordnung

(zu § 77 PfdG.EKD)

Vor einer Abordnung sind das für die Besetzung der Pfarrstelle zuständige Leitungsorgan und die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte zu hören.

§ 30

Versetzung

(zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD)

Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 31

Regelmäßiger Stellenwechsel

(zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PfdGErgG.VELKD)

(1) Bei Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren, denen unbefristet eine Pfarrstelle übertragen wurde und die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird zehn Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle beraten, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt oder ob ein Versetzungsverfahren eingeleitet werden soll.

(2) ¹Sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 weist das Landeskirchenamt die Pastorin bzw. den Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand auf die Möglichkeit der Versetzung hin. ²Der Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand berät unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über die gemeinsame Arbeit. ³Die Erörterung des Ergebnisses dieser Beratung findet in Abwesenheit der Pastorin bzw. des Pastors statt. ⁴Der Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand kann in geheimer Abstimmung einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens beschließen. ⁵Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

(3) ¹Vor der Versetzung sind die Pastorin bzw. der Pastor und die Pastorenvertretung zu hören. ²Der Pastorin bzw. dem Pastor ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von bis zu einem Jahr um eine andere Pfarrstelle oder um einen allgemeinen kirchlichen Auftrag zu bewerben.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Pfarrstelle nicht durchführbar, kann der Pastorin bzw. dem Pastor auch eine Stelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen werden.

§ 32

Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand (zu § 84 Absatz 4 PfdG.EKD)

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

§ 33

Fortsetzung des Dienstverhältnisses (zu § 97 Absatz 1 Nummer 6 PfdG.EKD)

Pastorinnen und Pastoren sind nicht zu entlassen, wenn im Einvernehmen mit der neuen Dienstherrin bzw. dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis vereinbart wird.

§ 34

Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Vor Klageerhebung ist auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen. ²Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid das Landeskirchenamt erlässt.

§ 35

Beteiligung der Pastorenschaft (zu § 107 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD, § 8 Absatz 2 PfdGErgG.VELKD)

¹Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften ist der Pastorenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Das Nähere zur Bildung, Zusammensetzung sowie den weiteren Beteiligungsrechten der Vertretung der Pastorenschaft regelt ein Kirchengesetz.

§ 36

Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (zu § 111 Absatz 1, § 112 Absatz 1, § 113 PfdG.EKD)

¹Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat. ²Die zuständige Propstin bzw. der zuständige Propst ist vorher zu hören.

§ 37

Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt (zu § 114 Absatz 4 PfdG.EKD)

Das Nähere zu Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes oder der Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 38

Übergangsregelung

(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet § 81 Pfarrdienstgesetz der EKD keine Anwendung.

(2) ¹Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrdienstgesetzes in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 470), das zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) geändert worden ist, bzw. auf der Grundlage des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) geändert worden ist, bzw. Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach § 39 Absatz 2 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Pfarrdienstgesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. ²Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz

außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Als der Tag, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD gemäß Artikel 3 und 8 Absatz 3 b) Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Kraft tritt, wird der 1. April 2014 bestimmt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Abschnitt I des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April 2011 (KABl 2011 S. 38) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172) geändert worden ist;
3. das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 87) geändert worden ist;
4. das 2. Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 vom 16. November 1997 (ABl. 1997 S. 146; ABl. 1998 S. 101) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
5. das Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen vom 2. Februar 1991 (GVOBl. S. 97) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie
6. das Teildienstgesetz vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 59) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. März 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. März 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:EKD:8:1 – DAR An

**Rechtsverordnung
über die Förderung von Promotionen in
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
(Promotionsförderungsverordnung –
PromFördVO)
Vom 31. März 2014**

Aufgrund des § 12 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Promotionsförderung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die wissenschaftlich-theologische Kompetenz von Theologinnen und Theologen, indem sie jährlich bis zu vier Stipendien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergibt, um eine Promotion in der Regel zum Doctor Theologiae (Dr. theol.) zu ermöglichen.

§ 2

Vergabezeitraum und Leistungen

(1) ¹Ein Stipendium wird für eine Laufzeit von 24 Monaten in Höhe von 1000 Euro pro Monat gewährt. ²Hinzu kommt eine einmalige Sachkostenpauschale von 2500 Euro.

(2) Auf begründeten Antrag unter Vorlage eines zustimmenden Votums der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers sind zwei Verlängerungen von jeweils bis zu sechs Monaten möglich.

(3) Die Laufzeit des Stipendiums nach Absatz 1 Satz 1 verlängert sich um den Zeitraum des Mutterschutzes.

(4) ¹Während einer Elternzeit ruhen die Laufzeit des Stipendiums und die Leistung nach Absatz 1 Satz 1. ²Für diesen Zeitraum kann auf Antrag die monatliche Leistung nach Absatz 1 Satz 1 in voller Höhe oder um 50 Prozent vermindert geleistet werden. ³In Fall der verminderten Leistung wird die Laufzeit nach Absatz 1 Satz 1 um die Hälfte der Monate verlängert, in denen die verminderte Leistung gewährt wurde.

(5) ¹In begründeten Fällen kann für notwendig erachtete Vorbereitungen des Promotionsvorhabens ein Stipendium für drei Monate in Höhe von 500 Euro pro Monat gewährt werden. ²Absatz 1 bleibt unberührt.

(6) ¹Um ein bereits begonnenes, bisher nicht durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland gefördertes Promotionsvorhaben beenden zu können, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Stipendium für eine Laufzeit von bis zu zwölf Monaten in Höhe von 1000 Euro pro Monat gewährt werden. ²Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 5 finden keine Anwendung.

§ 3

Verfahren

(1) Ein Stipendium kann beantragen, wer

1. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgelegt hat oder
2. in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingetragen ist und eine Diplom- bzw. Magisterprüfung Evangelische Theologie bestanden hat oder
3. das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland absolviert hat oder
4. das Erste Staatsexamen für das Lehramt im Fach Evangelische Religion oder den Abschluss eines Masterstudiengangs Evangelische Religion an einer im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelegenen Hochschule abgelegt hat.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ohne Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Stipendium für ein Promotionsvorhaben beantragt werden, wenn mit diesem ein besonderes Forschungsinteresse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgedeckt wird und die Promotion an einer der evangelischen Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel oder der Universität Rostock oder des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Universität Hamburg angestrebt wird.

(3) ¹Ein Stipendium ist ausgeschlossen, wenn das Promotionsvorhaben zeitgleich mit weiteren Förderungen ausgestattet ist. ²Dazu zählen nicht Förderungen im Zusammenhang mit einem Forschungsaufenthalt oder der Teilnahme an Tagungen im Ausland.

(4) ¹Anträge sind jeweils bis zum 1. September eines Jahres an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Prüfungs- oder Examenszeugnis nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. ein Exposé von bis zu zehn Seiten, das das Ziel des Promotionsvorhabens, seine Einordnung in den aktuellen Forschungsstand und eine Zeitplanung umfasst;
4. jeweils ein begründetes Votum der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers und einer weiteren Fachvertreterin bzw. eines weiteren Fachvertreters desjenigen theologischen Faches, in dem das Promotionsvorhaben angesiedelt ist;

5. der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren an dieser Fakultät und der Entwurf einer Betreuungsvereinbarung;
6. eine Erklärung, dass weitere Förderungen nach Absatz 3 Satz 1 während der Laufzeit des beantragten Stipendiums gemeldet werden und
7. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) ¹Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Auswahlkommission. ²Bei der Vergabe soll auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern geachtet werden.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören an:
 1. jeweils eine habilitierte Hochschullehrerin bzw. ein habilitierter Hochschullehrer oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der evangelischen Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock sowie des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg, die von den jeweiligen Fakultäten bzw. dem Fachbereich benannt werden;
 2. zwei vom Landeskirchenamt zu benennende Personen, von denen eine für theologische Grundsatzenfragen und eine für die religionspädagogische Ausbildung zuständig ist;
 3. die nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Verfassung dem Theologischen Prüfungsamt angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes; der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, die bzw. der für die theologische Ausbildung zuständig ist, obliegen Vorsitz und Geschäftsführung;
 4. eine bzw. ein von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Rahmen von § 2 geförderte Theologin bzw. geförderter Theologe mit abgeschlossener Promotion, die bzw. der vom Landeskirchenamt benannt wird.

²Bei der Benennung nach Satz 1 Nummer 1 soll darauf geachtet werden, dass verschiedene theologische Disziplinen vertreten sind. ³Die Benennung nach Satz 1 Nummer 1 und 4 erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ⁴Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁵Eine erneute Benennung ist möglich. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 und 3 richtet sich nach der Dauer,

während der sie mit dieser Aufgabe vom Landeskirchenamt betraut worden sind. ⁷Für diese Mitglieder ist jeweils ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu benennen.

- (3) Die Auswahlkommission kann Antragstellerinnen und Antragsteller zu einem Gespräch einladen.
- (4) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung mit Mehrheit der Mitglieder.
- (5) Das Landeskirchenamt teilt die Entscheidung der Auswahlkommission den Antragstellerinnen und Antragstellern durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 5

Sonstige Vergabebedingungen

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat muss ein Jahr nach Vergabe des Stipendiums nach § 2 Absatz 1 dem Landeskirchenamt einen Zwischenbericht vorlegen.
- (2) Das Einreichen der Dissertation bei der Fakultät bzw. dem Fachbereich und der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (3) Bei der Veröffentlichung der Dissertation ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hinzuweisen.
- (4) Dem Landeskirchenamt sind zwei Belegexemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Übergangsregelung

Mit Wirkung bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2016 kann das Landeskirchenamt in Abweichung von § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 als Mitglied der Auswahlkommission eine Theologin bzw. einen Theologen benennen, die bzw. der von der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gefördert worden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 31. März 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:46 – DAR Kr

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289) bekannt gegeben.

Seit der Kirchenfusion galt übergangsweise in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) das vor Inkrafttreten der Verfassung in den ehemaligen Landeskirchen geltende Pfarrdienstrecht gebietsbezogen weiter. Die Rechtsvereinheitlichung durch Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD ermöglicht es nun, Pastorinnen und Pastoren in ihren Rechten und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis im gesamten Gebiet der Nordkirche gleich zu behandeln. Mit dem Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) ist die Nordkirche zudem der Möglichkeit nachgekommen, eine eigene Regelung zur Ausgestaltung des Pfarrdienstgesetzes der EKD zu schaffen.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist für die Nordkirche nach Zustimmung der VELKD für sich und ihre Gliedkirchen gemäß Artikel 3 und 8 des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes VELKD vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) durch die Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 22. März 2014 (ABl. EKD S. 95) am 1. April 2014 in Kraft gesetzt worden.

Kiel, 11. April 2014

Landeskirchenamt

Anton

Az.: G:EKD:8:1 – DAR An

*

Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) Vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundbestimmungen

§ 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

§ 2 Pfarrdienstverhältnis

Teil 2 Ordination

§ 3 Ordination

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren

§ 5 Verlust, Ruhen

§ 6 Erneutes Anvertrauen

§ 7 Anerkennung der Ordination

Teil 3 Probedienst und Anstellungsfähigkeit

Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe

§ 8 Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe

§ 9 Voraussetzungen, Eignung

§ 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

§ 11 Auftrag und Ordination

§ 12 Dauer des Probedienstes

§ 13 Dienstunfähigkeit

§ 14 Beendigung

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

§ 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit

§ 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

§ 17 Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

§ 18 Verlust, erneute Zuerkennung

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 19 Voraussetzungen

§ 20 Berufung

§ 21 Nichtigkeit der Berufung

§ 22 Rücknahme der Berufung

§ 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

Teil 5 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

§ 24 Amtsführung

§ 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes

§ 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes

§ 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

- § 28 Parochialrecht
 § 29 Amtsbezeichnungen
- Kapitel 2 Pflichten**
- § 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht
 § 31 Amtsverschwiegenheit
 § 32 Geschenke und Vorteile
 § 33 Unterstützung von Vereinigungen
 § 34 Verhalten im öffentlichen Leben
 § 35 Mandatsbewerbung
 § 36 Amtskleidung
 § 37 Erreichbarkeit
 § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung
 § 39 Ehe und Familie
 § 40 Verwaltungsarbeit
 § 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages
 § 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit
 § 43 Mitteilungen in Strafsachen
 § 44 Amtspflichtverletzung
 § 45 Lehrpflichtverletzung
 § 46 Schadensersatz
- Kapitel 3 Rechte**
- § 47 Recht auf Fürsorge
 § 48 Seelsorge
 § 49 Unterhalt
 § 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
 § 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes
 § 52 Dienstfreier Tag
 § 53 Erholungs- und Sonderurlaub
 § 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht**
- § 55 Personalentwicklung und Fortbildung
 § 56 Beurteilungen
 § 57 Visitation
 § 58 Dienstaufsicht
 § 59 Ersatzvornahme
 § 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung
- Kapitel 5 Personalakten**
- § 61 Personalaktenführung
 § 62 Einsichts- und Auskunftsrecht
- Kapitel 6 Nebentätigkeit**
- § 63 Nebentätigkeit, Grundsatz

- § 64 Angeordnete Nebentätigkeiten
 § 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
 § 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
 § 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten
- Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses**
- Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst**
- § 68 Beurlaubung und Teildienst
 § 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
 § 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse
 § 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
 § 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
 § 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes
 § 74 Verfahren
 § 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
 § 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes
- Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand**
- § 77 Abordnung
 § 78 Zuweisung
 § 79 Versetzung
 § 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren
 § 81 Regelmäßiger Stellenwechsel
 § 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis
 § 83 Versetzung in den Wartestand
 § 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand
 § 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand
 § 86 Beendigung des Wartestandes
- Kapitel 3 Ruhestand**
- § 87 Eintritt in den Ruhestand
 § 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze
 § 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation
 § 90 Begrenzte Dienstfähigkeit
 § 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
 § 92 Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand
 § 93 Versetzung in den Ruhestand

§ 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

§ 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 96 Beendigung

§ 97 Entlassung kraft Gesetzes

§ 98 Entlassung wegen einer Straftat

§ 99 Entlassung ohne Antrag

§ 100 Entlassung auf Antrag

§ 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

§ 102 Entfernung aus dem Dienst

Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

§ 103 Verwaltungsverfahren

§ 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht

§ 105 Rechtsweg, Vorverfahren

§ 106 Leistungsbescheid

§ 107 Beteiligung der Pfarrerschaft

Teil 9 Sondervorschriften

§ 108 Privatrechtliches Dienstverhältnis

§ 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

§ 110 Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

§ 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

§ 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

§ 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

§ 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

§ 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

§ 117 Regelungszuständigkeiten

§ 118 Übergangsbestimmungen

§ 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

§ 120 Inkrafttreten

§ 121 Außerkrafttreten

Teil 1 Grundbestimmungen

§ 1

Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

(1) ¹Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. ²Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. ³Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).

(2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrern von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

§ 2

Pfarrdienstverhältnis

(1) ¹Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). ²Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit). ³Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.

(2) ¹Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. ²Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden

1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),
2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),
3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrerinnen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

Teil 2 Ordination

§ 3 Ordination

(1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.

(2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. ²Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“. ²Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. ²Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Austritt aus der Kirche,
3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,
5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,
6. bei Entlassung,
7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,
8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

²Die Nummern 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. ²Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. ³Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.

(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. ²Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. ³Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. ⁴Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

(4) ¹Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. ²In diesem ist auch der Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) ¹Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. ²Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(6) ¹Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. ²Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. ³Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.

§ 6

Erneutes Anvertrauen

(1) ¹Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. ²Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 7

Anerkennung der Ordination

(1) ¹Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

se können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.

(4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet wurden.

Teil 3

Probendienst und Anstellungsfähigkeit

Kapitel 1

Pfarrdienstverhältnis auf Probe

§ 8

Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.

(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrdienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit sie nicht die Übertragung einer Stelle voraussetzen und nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Voraussetzungen, Eignung

(1) ¹In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
5. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen,
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und
7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

²In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. ³Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.

(3) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

(4) Ein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

§ 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet. Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“.

(2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ enthalten.

§ 11 Auftrag und Ordination

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden in der Regel mit einem gemeindlichen Dienst (§ 27) beauftragt. Der Auftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 12 Dauer des Probendienstes

(1) Der Probendienst dauert drei Jahre. Der Probendienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probendienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probendienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probendienstes nach Absatz 2 treffen.

§ 13 Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 89 Absatz 1) geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind; § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 14 Beendigung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach den §§ 97 bis 100 und § 102 durch Entlassung beendet, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sich nicht im Sinne des § 16 Absatz 1 bewährt hat,
2. im Laufe der Probezeit eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 9 Absatz 1 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 13 Absatz 1 vorliegt,
3. eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,

4. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird,
5. die Ordination versagt worden ist.

(3) ¹Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. ²Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. ³Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie nach Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst von	
bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatschluss,
mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatschluss,
mehr als einem Jahr	sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
mehr als drei Jahren	drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

§ 15

Wesen der Anstellungsfähigkeit

(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

§ 16

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) ¹Die Anstellungsfähigkeit wird von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die

1. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erfolgreich absolviert haben,
2. die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) erfüllen,
3. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen und
4. sich im Pfarrdienst, insbesondere in der selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.

²In der Regel wird die Bewährung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nachgewiesen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.

(3) ¹Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. ²Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nicht-evangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übertreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung erfüllt sind.

§ 17

Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 16 Absatz 1 zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt.

(2) Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

§ 18**Verlust, erneute Zuerkennung**

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) 1 Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums oder einer anderen Überprüfung abhängig gemacht werden. 2 Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde. 3 Zuständig für die Durchführung des Kolloquiums und die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. 4 Sie widerruft die Anstellungsfähigkeit nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelung des § 5 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 6 erneut anvertraut, so kann damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden.

Teil 4**Begründung des Pfarrdienstverhältnisses****§ 19****Voraussetzungen**

(1) 1 In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. 3 Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

§ 20**Berufung**

(1) 1 Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. 2 Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) 1 Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. 2 Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen“ enthalten.

(4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.

(5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 21**Nichtigkeit der Berufung**

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.

(2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.

(3) 1 Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. 2 Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.

§ 22**Rücknahme der Berufung**

(1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,
3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.

(2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.

(4) ¹Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. ²Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.

§ 23**Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen**

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.

(2) ¹Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausbübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. ²Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Teil 5**Amt und Rechtsstellung****Kapitel 1****Wahrnehmung des Dienstes****§ 24****Amtsführung**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. ²Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 25**Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.

(2) ¹Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. ²Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherrn Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

(5) ¹Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 26**Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. ³Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. 2Pfarrerinnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft.

(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. 2Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. 3Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(4) 1Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. 2Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.

(5) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigneten Mitteln begegnen. 2Hierzu kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeaufsicht insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision in Betracht.

§ 27

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

(1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) 1Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. 2Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. 3Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.

§ 28

Parochialrecht

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.

(3) 1In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. 2Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 29

Amtsbezeichnungen

(1) 1Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“. 2Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(2) 1Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. 2In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. 3Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

Kapitel 2

Pflichten

§ 30

Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. 2Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 31

Amtsverschwiegenheit

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. ³Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. ³Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 32

Geschenke und Vorteile

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

²Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,
3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) ¹In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. ²Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) ¹Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. ²Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ³Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht,

dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

§ 33

Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 34

Verhalten im öffentlichen Leben

¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. ²Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. ³Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

§ 35

Mandatsbewerbung

(1) ¹Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. ²Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. ²Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. ³Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. ⁴Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.

(3) ¹Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. ²Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. ³Eine Dienstwohnung ist zu räumen. ⁴Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten po-

litischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 36 Amtskleidung

1Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. 2Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird. 3Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen dürfen zur Amtskleidung nicht getragen werden.

§ 37 Erreichbarkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.

(2) 1Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. 2Im Falle der Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

§ 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) 1Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. 2Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. 3Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. 2Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. 2Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

(4) 1Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. 2Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.

§ 39 Ehe und Familie

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination

(§ 3 Absatz 2) gebunden. 2Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. 2Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. 3Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. 2Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 40 Verwaltungsarbeit

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.

§ 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

1Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. 2Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

1Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Dienstbezüge. 2Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerin und dem Pfarrer mitzuteilen. 3Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 43 Mitteilungen in Strafsachen

1Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. 2Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfah-

rens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 44

Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 45

Lehrpflichtverletzung

(1) ¹Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. ²Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfswise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.

§ 46

Schadensersatz

(1) ¹Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

(4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

Kapitel 3 Rechte

§ 47

Recht auf Fürsorge

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. ²Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.

§ 48

Seelsorge

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

§ 49

Unterhalt

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. ²Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. ³Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. ²Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. ³Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 50

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 51

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstoffall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers herbeigeführt worden ist.

§ 52 Dienstfreier Tag

1Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. 2Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

§ 53 Erholungs- und Sonderurlaub

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.
- (3) 1Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. 2Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.
- (4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

- (1) 1Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. 2Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.
- (2) 1Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. 2Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. 3Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.
- (3) 1Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. 2Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 und 7 vorliegen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 75 Absatz 4.

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

§ 55 Personalentwicklung und Fortbildung

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.
- (2) 1Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. 2Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
- (3) 1Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. 2Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent, die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und das Selbststudium.

§ 56 Beurteilungen

Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.

§ 57 Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.

§ 58 Dienstaufsicht

- (1) 1Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. 2Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikten rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu begegnen.
- (2) 1Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. 2Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.

(3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

§ 59 Ersatzvornahme

¹Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihre Dienstpflichten, so kann nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten veranlasst werden. ²Bei Verschulden können ihnen die Kosten auferlegt werden.

§ 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. ²Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

Kapitel 5 Personalakten

§ 61 Personalaktenführung

(1) ¹Für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. ²Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) ¹Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Pfarrerin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Pfarrdienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). ²Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. ³Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. ⁴Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) ¹Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. ²Soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig

sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. ²Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) ¹Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Pfarrerin oder den Pfarrer ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

²Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. ³Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) ¹Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. ²Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 62 Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. ²Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen. ³Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. ⁴Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerin und Pfarrer mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. ³In diesem Fall ist den Pfarrern und Pfarrern Auskunft zu erteilen. ⁴Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(3) ¹Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. ²Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers Kopien gefertigt werden.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 31.

(6) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Kapitel 6 Nebentätigkeit

§ 63 Nebentätigkeit, Grundsatz

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 64 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. ²Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.

§ 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) ¹Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. ²Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden. ³Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. ²Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.

§ 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) ¹Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. ²Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden. ³Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.

§ 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

¹Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechts-

verordnung treffen. ²In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ob und inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen;
2. dass Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 6

Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1

Beurlaubung und Teildienst

§ 68

Beurlaubung und Teildienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfangs eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).

(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

§ 69

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. ²Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(3) ¹Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ²Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

§ 70

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.

(2) ¹Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. ²Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.

(3) ¹Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ²Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.

§ 71

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. ²Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 69 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. ²Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

§ 72

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 73

Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung; Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

§ 74

Verfahren

(1) ¹Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird. ²Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 75

Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

(1) ¹Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. ²Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. ³Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. ⁴Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. ⁵Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt.

⁶Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.

(4) ¹Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. ²Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer

1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat.

³Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. ⁴Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 76

Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

(1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.

(2) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. ²Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.

(3) ¹Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. ²Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

§ 77 Abordnung

(1) ¹Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. ²Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. ³Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie

1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

(3) ¹Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. ²Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Pfarrerninnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerninnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

§ 78 Zuweisung

(1) ¹Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. ²Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. ³Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.

(2) ¹Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. ²Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(3) Pfarrerninnen und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) ¹Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. ²Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) ¹Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. ²Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

§ 79 Versetzung

(1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.

(2) ¹Pfarrerninnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. ²Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,
2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsammtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,
3. aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,
4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesezung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,
5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,
6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.

(3) Pfarrerninnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerninnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) ¹Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerninnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. ²Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

se können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.

§ 80

Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) ¹Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerfällt oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. ³Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) ¹Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. ²Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. ³Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. ⁴Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.

(3) ¹Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. ²§ 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. ²Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. ³Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. ⁴Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 81

Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

§ 82

Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

¹Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches

Interesse besteht. ²In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. ³Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 83

Versetzung in den Wartestand

(1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.

(2) ¹Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.

(3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand

(1) ¹Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. ²Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.

(3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) ¹Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerrinnen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. ²Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.

§ 85

Verwendung nach Versetzung in den Wartestand

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden

Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. ²Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).

(3) ¹Kommen Pfarrerinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. ²Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 86

Beendigung des Wartestandes

Der Wartestand endet mit

1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,
2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder
3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

Kapitel 3 Ruhestand

§ 87

Eintritt in den Ruhestand

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. ²Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ³Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) ¹Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. ²Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

§ 88

Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. ²Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerrin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.

§ 89

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 90

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). 2§ 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. 3Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Dienstumfang der Pfarrerrin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

§ 91

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerrin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerrin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. 2Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. 3Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. 4Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerrin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Pfarrerrin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. 2Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. 2Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. 3Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 92**Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. ²Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Wartestandsauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestandes neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.

§ 93**Versetzung in den Ruhestand**

(1) ¹Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. ²Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. ³Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.

(2) ¹Die Verfügung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. ²Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben worden ist.

§ 94**Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes**

(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. ²Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. ³Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. ⁴Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. ²Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. ³Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

(4) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaufsicht. ²Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. ³Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierten erschweren kann.

(5) ¹Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. ²Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

§ 95**Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. ²Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. ³Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.

(2) ¹Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. ²Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. ³§ 91 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Teil 7**Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses****§ 96****Beendigung**

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97**Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder
2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder
3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen wollen oder
4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder
5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder
6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

§ 98

Entlassung wegen einer Straftat

- (1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. 2Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.
- (2) 1Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. 2Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.
- (3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand.
- (4) 1Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung nach Absatz 1 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. 2Der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird, soweit möglich, die Rechtsstellung eingeräumt, die sie oder er ohne die aufgehobene Entscheidung hätte. 3Die Möglichkeit, aufgrund des im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 99

Entlassung ohne Antrag

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.
- (2) Die Entlassung wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist, wirksam.

§ 100

Entlassung auf Antrag

- (1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. 2Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.
- (2) 1Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. 2Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens drei Monate, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, hinausgeschoben werden.
- (3) 1Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle der erfolgreichen Bewerbung auf eine Stelle in das Pfarrdienstverhältnis zurückzukehren. 2Die Möglichkeit kann befristet werden. 3Sie ist zu widerrufen, wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 101

Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

- (1) 1Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. 2Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. 3In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.
- (2) 1Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. 2Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.
- (3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden.
- (4) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 29 Absatz 2 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel.

§ 102**Entfernung aus dem Dienst**

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 8**Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft****§ 103****Verwaltungsverfahren**

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 104**Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer können Anträge und Beschwerden vorbringen. ²Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der nächsthöheren vorgesetzten Stelle eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 105**Rechtsweg, Vorverfahren**

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) ¹Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1,
2. Abordnung nach § 77,
3. Zuweisung nach § 78,
4. Versetzung nach § 79,
5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6,

6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,

7. Entlassung nach den §§ 97 und 98.

²In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.

§ 106**Leistungsbescheid**

¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. ²Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 107**Beteiligung der Pfarrerschaft**

(1) ¹Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V. Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse richtet sich nach dem dort jeweils geltenden Recht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.

Teil 9**Sondervorschriften****§ 108****Privatrechtliches Dienstverhältnis**

(1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) ¹Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. ³Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. ⁴§ 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 109**Pfarrdienstverhältnis auf Zeit**

(1) Für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) 1Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet. 2Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit berufen“ enthalten.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit sind kraft Gesetzes auch entlassen durch

1. Zeitablauf,
2. Widerruf der Beurlaubung nach Absatz 6,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 7,
4. Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit,
5. Verlust der Stelle oder des Auftrages im Sinne des § 25 aufgrund einer Disziplinentcheidung.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit können im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 vorliegen.

(6) Die Beurlaubung kann durch den beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit widerrufen werden.

(7) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand erfolgen bei dem beurlaubenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit.

§ 110**Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung befristet für die Dauer der Beurlaubung aus einem Pfarrdienstverhältnis nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder zu einer evangelischen Kirche im Ausland entsandt werden und mit ihr ein Dienstverhältnis begründen.

(2) 1Hierzu wird ein Entsendungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen

Kirche in Deutschland in der Ökumene begründet. 2Dieses beinhaltet ein Aufsichts- und Fürsorgeverhältnis der entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. 3Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsverhältnis stehen weiter unter der Lehr- und Disziplinaufsicht des Dienstherrn, der sie beurlaubt hat.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit ihrer Zustimmung einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland zugewiesen werden.

§ 111**Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt**

(1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Absatz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.

(2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet „Pfarrerin im Ehrenamt“ oder „Pfarrer im Ehrenamt“.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.

(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt“ enthalten.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.

(6) 1Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. 2Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.

§ 112**Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt**

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtantrag übertragen. 2Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. 3Er ist örtlich zu beschränken. 4Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. 5Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

- (2) Der Auftrag endet
1. mit Ablauf seiner Befristung,
 2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt,
 3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird,
 4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle,
 5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 113

Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

(1) ¹Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde. ²§ 5 findet Anwendung.

(2) ¹Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. ²Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. ³Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. ⁴Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.

§ 114

Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

(1) ¹Die Unfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.

(2) ¹Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. ²Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

(3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst

ten, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115

Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

¹Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

§ 116

Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 117

Regelungszuständigkeiten

(1) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. ²Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. ³Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

(2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.

§ 118

Übergangsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit

stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.

(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. ²Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ ausschließlich im Falle des Innehabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung „Pastorin im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“ begründen. ³Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.

(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.

(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruhestand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. ²Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. ²Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. ³Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.

(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

§ 119

Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 120

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. ²Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. ³Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. ⁴Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 121

Außerkräfttreten

¹Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. ²Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkräftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. ³Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (PfDRNOG.VELKD)

Nachstehend wird das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (PfDRNOG.VELKD) vom 8. November 2011 bekannt gegeben.

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD ist als Artikel 4 des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) mit Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289) durch die Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 22. März 2014 (ABl. EKD S. 95) am 1. April 2014 in Kraft getreten. Die Nordkirche ist

mit dem Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) der Möglichkeit nachgekommen, eine eigene Regelungen zur Ausgestaltung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD zu schaffen.

Kiel, 11. April 2014

Landeskirchenamt

Anton

Az.: G:EKD:8:1 – DAR An

*

**Kirchengesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts
(Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz
VELKD) (PfdRNOG.VELKD)
Vom 8. November 2011**

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben aufgrund des Artikels 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes zur Regelung des
Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in
der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 376), wird wie folgt geändert:

§ 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

(1) ¹Pfarrer und Pfarrerinnen treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. ²Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ³Pfarrer und Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) ¹Pfarrer oder Pfarrerinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. ²Für Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	62	2

(5) 1 Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. 2 Bei Pfarrern und Pfarrerrinnen im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

(6) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen.

Artikel 2

Außerkräfttreten des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 376) tritt mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PFDG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen außer Kraft.

Artikel 3

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PFDG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) wird aufgrund von Artikel 24a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

Artikel 4

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD – PFDGErgG.VELKD)

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Pfarrer und Pfarrerrinnen der VELKD und ihrer Gliedkirchen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten gemeinsam für die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und ihrer Gliedkirchen.

§ 2

(zu § 4 Abs. 4 und 5 PFDG.EKD)

1 Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ihrer Kirche werden die zu Ordinierenden im Bereich der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet. 2 In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann die Bekenntnisverpflichtung nach Absatz 4 der Präambel in Verbindung mit Artikel 17 der Kirchenverfassung gestaltet werden

§ 3

(zu § 6 Abs. 2 PFDG.EKD)

Hat der Betroffene Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften über ein Lehrbeanstandungsverfahren verloren, so ist vor dem erneuten Anvertrauen

1. das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat, und
2. die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

§ 4

(zu § 7 Abs. 3 PFDG.EKD)

(1) Die Ordination von Pfarrern und Pfarrerrinnen, die in einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes vollzogen wurde, wird aufgrund der im gemeinsamen evangelisch-lutherischen Bekenntnis begründeten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die in einer anderen Kirche vollzogene Ordination wird anerkannt, wenn die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen mit dieser Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen.

§ 5**(zu § 7 Abs. 4 PfdG.EKD)**

1 Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Vereinigten Kirche oder einer Gliedkirche auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten. 2 In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines der gemäß der Kirchenverfassung geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, bei der Übernahme in den Dienst auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

§ 6**(zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)**

Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen im Falle einer Beanstandung der Lehre werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Kirche (LehrbG.VELKD) geregelt.

§ 7**(zu § 81 PfdG.EKD)**

(1) 1 Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die eine Stelle innehaben, können auf Antrag versetzt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 2 Einen Antrag auf Einleitung des Versetzungsverfahrens können das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde und der Visitor oder die Visitorin stellen. 3 Das Versetzungsverfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, soweit das gliedkirchliche Recht dieses vorsieht.

(2) 1 Wird nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann ein erneutes Versetzungsverfahren erst nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens fünf Jahren eingeleitet werden. 2 Das Recht der Gliedkirchen kann den Beginn der Entscheidungsfrist nach Satz 1 an besondere Verfahrensvoraussetzungen knüpfen.

(3) 1 Die Frist gemäß Absatz 1 beginnt mit der Übertragung der Stelle. 2 Neuordnungen des mit der Stelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Abs. 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 unberücksichtigt.

(4) Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren einer Versetzung können die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich regeln.

§ 8**(zu § 107 Abs. 2 PfdG.EKD)**

(1) Der jeweils in der Gliedkirche zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft ist in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. vor einer Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD,
2. vor einer Abordnung nach § 77 Abs. 2 PfdG.EKD,
3. vor einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 PfdG.EKD,
4. während eines Feststellungsverfahrens nach § 80 Abs. 2 PfdG.EKD,
5. vor einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 2 PfdG.EKD,
6. vor einer Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD.

(2) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich weitere Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen regeln.

II. Abschnitt**Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche****§ 9****Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts gelten für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

§ 10**(zu § 2 PfdG.EKD)**

(1) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann als Kirche auf Grundlage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses eigene Pfarrdienstverhältnisse auf Lebenszeit begründen.

(2) Sie kann Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden Pfarrdienstverhältnis begründen und diesem Pfarrer oder dieser Pfarrerin für eine bestimmte Zeit einen geordneten kirchlichen Dienst übertragen.

§ 11**(zu § 4 PfdG.EKD)**

1 Die Entscheidung über die Ordination trifft die Kirchenleitung. 2 Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führen die Ordination durch.

§ 12**(zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)**

Die in den unselbstständigen Einrichtungen und Werken der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes errichteten Pfarrstellen sind allgemeine kirchliche Stellen im Sinne von § 25 Abs. 1 PfdG.EKD.

§ 13**(zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD)**

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche gel-

ten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

(2) Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 14 (zu § 61 PfdG.EKD)

(1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.

(2) Ohne die Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen die Personalakten

1. der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
2. dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
3. den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
4. im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD

vorgelegt werden. ²In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 15 (zu § 84 Abs. 3 PfdG.EKD)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

§ 16 (zu § 105 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) ¹Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. ²Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) ¹In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. ²Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. ³Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. ⁴Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 17 (zu § 115 PfdG.EKD)

¹Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. ²Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen der VELKD. ³Die Kirchenleitung kann diese Befugnisse dem Amt der VELKD übertragen.

§ 18 (zu § 117 PfdG.EKD)

Sofern durch dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, bleiben die Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrergesetzes der VELKD erlassen wurden, so lange in Kraft, bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

Artikel 5 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Pfarrergesamtvertretung der VELKD (Pfarrergesamtvertretungsgesetz VELKD) (PfdGVG.VELKD)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen.

§ 2 (zu § 107 Abs. 1 PfdG.EKD) Beteiligung der Pfarrerschaft, Pfarrergesamtvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen gelten sollen oder die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die Pfarrergesamtvertretung der VELKD zu beteiligen.

(2) Die Pfarrergesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Pfarrdienstgesetzes und des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.

(3) Das schließt das Recht ein, selbstständige Vorschläge auch außerhalb des in § 4 geregelten Stellungsverfahren an die Kirchenleitung zu geben und im Übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 110 Abs. 2 PfdG.EKD genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) ¹Die Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung müssen als Pfarrer/Pfarrerinnen oder als diesen nach gliedkirchlichem Recht Gleichgestellte in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. ²Sie müssen ihren geordneten kirchlichen Dienst in einem gemeindlichen Auftrag oder in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen. ³Wer seinen geordneten kirchlichen Dienst in einem kirchenleitenden Amt wahrnimmt, kann nicht Mitglied der Pfarrergesamtvertretung sein. ⁴Sie sollen

der Pfarrervertretung der entsendenden Gliedkirche angehören.

(2) ¹Jede Gliedkirche entsendet je bis zu zwei Mitglieder in die Pfarrergesamtvertretung. ²Für jedes Mitglied ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ³Das stellvertretende Mitglied nimmt nur im Verhinderungsfall teil.

(3) ¹Die Amtszeit der Pfarrergesamtvertretung dauert sechs Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Pfarrergesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pfarrergesamtvertretung fort. ³Die entsendenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus dieser vorzeitig ausscheiden.

(4) ¹Die Pfarrergesamtvertretung wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ²Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Amt der VELKD unterstützt die Pfarrergesamtvertretung bei der Geschäftsführung.

§ 4

Beteiligungsverfahren

(1) ¹Die Beteiligung der Pfarrergesamtvertretung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften und ergänzender Vorschriften, die in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, sowie allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, die für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) ¹Die Kirchenleitung informiert die Pfarrergesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt oder von solchen Rechtsetzungsverfahren Kenntnis erlangt. ²Die Pfarrergesamtvertretung kann zu den nach Satz 1 übersandten Entwürfen von Kirchengesetzen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen zur Stellungnahme eingeräumt wird.

(3) ¹Die Kirchenleitung übersendet der Pfarrergesamtvertretung Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellungnahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Abs. 3 oder Artikel 24a der Verfassung übersandt werden.

(4) ¹Die Kirchenleitung gibt der Pfarrergesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu denen sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(5) ¹Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.

(6) ¹Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Pfarrergesamtvertretung nach

der ersten Beratung in der Kirchenleitung zur Stellungnahme. ²Sie kann zu diesen Entwürfen bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag hin bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

§ 6

Fortbestehen der derzeitigen Pfarrergesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Pfarrergesamtvertretung der VELKD dauert bis zum 31. Dezember 2013 fort.

Artikel 6

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBGErgG.VELKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 335) wird wie folgt geändert:

Der zweite Abschnitt „Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen“ und § 16 werden aufgehoben.

Artikel 7

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD (ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 337) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „mangels gedeihlichen Wirkens“ durch die Wörter „wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in den Wartestand versetzt werden, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiterverwendet noch nach § 58 KBG.EKD versetzt werden können.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und Artikel 7 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 2 und 4 bis 6 treten an dem Tage in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und als Tag des Inkrafttretens gemäß Satz 1

- a) für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen, vorbehaltlich der Nummern 2 und 3, den 1. Juli 2012,
- b) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland einen späteren Tag und
- c) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, sofern diese durch Kirchengesetz eine entsprechende Regelung über den Tag des Inkrafttretens trifft, den 1. Januar 2012 zu bestimmen.

(4) Mit Inkrafttreten von Artikel 4 tritt die Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes vom 11. Januar 1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Oktober 2009 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 429), außer Kraft.

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 3. April 2014

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 22. März 2014 auf der Grundlage des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Kirchenkreissatzung beschlossen. Mit ihr werden zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Artikel 41 der Verfassung die folgenden Regelungen getroffen:

Abschnitt I Grundlagen

§ 1 Grundlagen

(1) Der Name des Kirchenkreises lautet „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg“ (nachfolgend Kirchenkreis). Er ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Kirchenkreis steht in der Tradition der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(3) Der eine Auftrag der Kirche wird in der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste wahrgenommen.

(4) Der Kirchenkreis umfasst die Kirchengemeinden und Dienste und Werke seines Bereiches.

(5) Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Er nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenregionen, sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten und fördert die Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern und Einrichtungen im Kirchenkreis.

(6) Der Kirchenkreis errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind und sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung. Die Dienste und Werke des Kirchenkreises wirken mit den Kirchengemeinden zusammen.

(7) Der Kirchenkreis ist Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

(8) Der Kirchenkreis fördert die ökumenische Zusammenarbeit in seinem Gebiet und die Gestaltung der Kirchenpartnerschaften, insbesondere die Gestaltung der Partnerschaft zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(9) Der Kirchenkreis hält den Kontakt zu den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zu politischen und gesellschaftlichen Gremien seines Bereiches.

§ 2

Rechtsform und Sitz des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Kirchenkreissynode und Kirchenkreisrat haben ihren Sitz in Schwerin.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat und den Pröpstinnen und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

(2) Im Kirchenkreis wird der leitende geistliche Dienst vier Pröpstinnen und Pröpsten zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen. Sie vertreten sich gegenseitig.

§ 4

Die Propsteien im Kirchenkreis

(1) Im Kirchenkreis bestehen vier Propsteien. Jeder Pröpstin und jedem Propst wird eine Propstei zugeordnet. Die Pröpstinnen und Pröpste haben ihren Dienstsitz für

1. die Propstei Neustrelitz in Neustrelitz;
2. die Propstei Parchim in Parchim;
3. die Propstei Rostock in Rostock und

4. die Propstei Wismar in Wismar.

(2) Predigtstätte der jeweiligen Pröpstin bzw. des jeweiligen Propstes ist in Neustrelitz die Stadtkirche, in Parchim die St. Georgenkirche, in Rostock die St. Marienkirche und in Wismar die St. Nikolaikirche.

(3) Die Grenzen der Propsteien ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5

Siegel des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis führt das in Anlage 2 ersichtliche Kirchensiegel.

Abschnitt II

Kirchenkreissynode

§ 6

Aufgaben

(1) ¹Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. ²Sie regt Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben an, fördert das kirchliche Leben im Kirchenkreis und unterstützt die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Kirchenkreissatzungen;
2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste;
3. sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates;
4. sie wählt Mitglieder der Landessynode;
5. sie kann Anträge an die Landessynode richten;
6. sie beschließt die Gründung von Ortskirchengemeinden und stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung bei Gründung oder Aufhebung von Kirchengemeinden, die nicht Ortskirchengemeinden sind, her;
7. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises;
8. sie beschließt über die Errichtung von Stiftungen des Kirchenkreises;
9. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte;
10. sie beschließt die Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden;
11. sie beschließt den Haushalt einschließlich des Stellenplans des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
12. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;

13. sie beschließt die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;

14. sie beschließt über die Bildung und Aufhebung von Propsteien und Kirchenregionen, die Zuordnung der Kirchengemeinden zu diesen sowie die Änderung ihrer Zuordnung durch Kirchenkreissatzung.

(3) Die Kirchenkreissynode kann einen Antrag an die Kirchenleitung zur Aufhebung einer Kirchengemeinde, die nicht Ortskirchengemeinde ist, richten, um die Erfüllung des kirchlichen Auftrages sicher zu stellen.

(4) Die Kirchenkreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kirchenkreissynode hat eine Geschäftsstelle.

§ 7

Zusammensetzung

(1) ¹Die Kirchenkreissynode legt vor jeder Wahl zur Kirchenkreissynode die Anzahl ihrer Mitglieder durch Beschluss fest. ²Die Zahl der Mitglieder der I. Kirchenkreissynode beträgt fünfundfünfzig. ³Fünfzig Mitglieder werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren in folgenden Gruppen gewählt:

1. dreißig ehrenamtliche Mitglieder;
2. zehn Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten;
3. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. fünf Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon insgesamt höchstens zwei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Kirchenkreisrat beruft für die I. Kirchenkreissynode weitere fünf Mitglieder, davon insgesamt höchstens zwei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) ¹Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus der oder dem Präses sowie zwei Vizepräses besteht. ²Die oder der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. ³Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zum Zeitpunkt der Überleitung der Landessynode zur ersten Kirchenkreissynode des Kirchenkreises nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) im Amt sind, bleiben im Amt.

(4) ¹Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht. ²Die Jugenddelegierten der Landessynode der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zum Zeitpunkt der Überleitung der Landessynode zur ersten Kirchenkreissynode des Kirchenkreises nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 der

Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) berechtigt sind, an den Sitzungen der Landessynode teilzunehmen, behalten diese Berechtigung auch in der ersten Kirchenkreissynode.

§ 8

Ausschüsse

(1) ¹Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte den Finanzausschuss. ²Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(2) Der Finanzausschuss hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor;
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat;
3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab;
4. er nimmt weitere von der Kirchenkreissynode übertragene Aufgaben wahr.

(3) ¹Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht ausschließlich aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt werden müssen. ²Beratende Ausschüsse können insbesondere sein:

1. ein Gemeindeausschuss;
2. ein Geschäftsausschuss;
3. ein Rechnungsprüfungsausschuss;
4. ein Theologischer Ausschuss und
5. ein Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit.

³Die Amtszeit dieser Ausschüsse entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode. ⁴Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, müssen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates wählbar sein. ⁵Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geregelt.

Abschnitt III Kirchenkreisrat

§ 9

Aufgaben

(1) ¹Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet sie in eigener Verantwortung. ²Er führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke des Kirchenkreises und erteilt die erforderlichen Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung. ³Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamtes.

(2) Der Kirchenkreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidungen der Kirchenkreissynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;
2. er bringt den Haushalt ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
3. er entscheidet über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode;
4. er stellt das Einvernehmen zu Beschlüssen von Kirchengemeinderäten über die Veränderung der Grenzen, die Teilung und den Zusammenschluss von Ortskirchengemeinden her;
5. er berät die Pröpstinnen und Pröpste;
6. er erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig Bericht;
7. er beruft die Pastorinnen und Pastoren in die Pfarrstellen des Kirchenkreises;
8. er wirkt an Visitationen mit;
9. er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist;
10. er beschließt über Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises;
11. er führt die Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung;
12. er sorgt für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben und der ökumenischen Verpflichtungen;
13. er nimmt das Beanstandungsrecht gegenüber Beschlüssen der Kirchengemeinderäte nach Artikel 27 Absatz 2 der Verfassung und der Kirchenkreissynode nach Artikel 47 der Verfassung wahr;
14. er nimmt die nach Verfassung oder Kirchengesetz weiteren zugewiesenen Aufgaben wahr;
15. er kann Ausschüsse bilden.

(3) Der Kirchenkreisrat kann einen Antrag an die Kirchenleitung zur Veränderung der Grenzen, zur Teilung oder zum Zusammenschluss von Ortskirchengemeinden stellen, um die Erfüllung des kirchlichen Auftrages sicherzustellen.

(4) ¹In dringenden Fällen nimmt der Kirchenkreisrat die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn die Kirchenkreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. ²Der Beschluss des Kirchenkreisrates bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen. ³Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses zu beteiligen. ⁴Beschlüsse nach Satz 1 und 2 sind der Kirchenkreissynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. ⁵Die Kirchenkreissynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben.

Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Satz 1 und 2 vollzogen wurden, bleibt unberührt.

(5) Zur Abwehr konkreter und unmittelbar bevorstehender Gefahren für eine Kirchengemeinde, die sie nicht selbst abwehren kann, kann der Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(6) Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 59 der Verfassung kirchengemeindliche Gremien auflösen und Beauftragte einsetzen.

§ 10

Zusammensetzung

(1) ¹Der Kirchenkreisrat besteht aus 13 Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. die Pröpstinnen und Pröpste für die Dauer ihrer Amtszeit und
2. weitere neun aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. ²Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmenzahl.

(3) Jede Propstei soll durch mindestens ein gewähltes Mitglied vertreten sein.

(4) ¹Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ³Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pröpstin bzw. ein Propst zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

(5) ¹Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen. ³Die Verwaltungsleitung der Kirchenkreisverwaltung oder ihre Stellvertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11

Genehmigungen durch den Kirchenkreisrat

(1) ¹Zur Wahrung einer rechtmäßigen, wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis führt der Kirchenkreis die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände. ²Die Aufsicht umfasst sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht. ³In Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden ist die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt. ⁴Dem gesamtkirchlichen Interesse dient auch die Gewährleistung fachlicher Standards für die gemeindepädagogische und die kirchenmusikalische Arbeit.

(2) ¹Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und der Verbandsversammlungen sind, soweit nicht bereits nach der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, nach Kirchengesetz oder anderen Satzungen des Kirchenkreises erforderlich, vom Kirchenkreisrat in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;
3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung;
4. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;
5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundeigentum;
7. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
8. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
9. Baumaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt zu genehmigen sind;
10. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
11. Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;
12. Aufnahme von Selbstanleihen;
13. Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht;
14. Arbeitsverträge und deren Änderungen.

- ²Die Genehmigung darf nur nach Maßgabe des Satz 1 versagt werden. ³Die Versagung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen und die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) ¹Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat den Haushalt spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen. ²Unverzüglich nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens im April des Folgejahres, ist die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12**Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis**

(1) Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss und weitere Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis bilden.

(2) Der Kirchenkreisrat bestimmt, welche Aufgaben auf die Ausschüsse nach Absatz 1 übertragen werden. Er kann diesen Ausschüssen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung Weisungen erteilen. Über Entscheidungen ist der Kirchenkreisrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Nicht übertragen werden können insbesondere:

1. Erstellung/Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode;
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen;
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren;
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Formen der Zusammenarbeit;
5. Beschlüsse nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 13;
6. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises mit Leitungsfunktion;
7. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung nach § 20 Absatz 2;
8. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung;
9. Beschlüsse in den Fällen des § 9 Absatz 3 bis 6;
10. Beschluss der Bauobjektliste des Kirchenkreises.

(3) Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.

§ 13**Eilfälle, Beanstandung**

(1) Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates können in dringenden Fällen für den Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen. Die Mitglieder des Kirchenkreisrates sind unverzüglich zu unterrichten.

(2) Sowohl das vorsitzende als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat einen Beschluss des Kirchenkreisrates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchenkreisrat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet die Kirchenleitung, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

§ 14**Vertretung im Rechtsverkehr**

Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. Er wird durch zwei Mitglieder vertreten, von denen eines das vorsitzende oder das stell-

vertretende vorsitzende Mitglied sein muss. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 15**Beauftragungen, weitere Ausschüsse**

Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört.

Abschnitt IV**Pröpstinnen und Pröpste****§ 16****Aufgaben**

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste sind die Pastorinnen und Pastoren, die den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis ausüben. Ihr Dienst ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden und ihnen ist nach § 4 Absatz 1 und 2 jeweils eine Predigtstätte zugewiesen und ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben in ihrer Propstei insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie sorgen für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung;
2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben;
3. sie erstatten mindestens einmal jährlich gegenüber der Kirchenkreissynode Bericht;
4. sie visitieren die Kirchengemeinden im Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises;
5. sie fördern das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden, den Diensten und Werken, in den diakonischen Einrichtungen und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises;
6. sie wirken bei der Wahl und bei der bischöflichen Ernennung der Pastorinnen und Pastoren mit;
7. sie führen die Pastorinnen und Pastoren in ihr Amt ein;
8. sie führen die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren;
9. sie begleiten die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerlich und tragen Sorge für die Personalentwicklung;
10. sie versammeln die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konventen;
11. sie vollziehen die Ordination sowie die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung im bischöflichen Auftrag.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste sind berechtigt, an allen Sitzungen kirchlicher Gremien im Kirchenkreis teilzunehmen und gehört zu werden, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen

wird. ²Sie sind berechtigt, die Sitzungen kirchengemeindlicher Gremien einzuberufen und den Vorsitz zu führen.

(4) Die Pröpstinnen und Pröpste sind in allen Kirchengemeinden zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

(5) ¹Den Pröpstinnen und Pröpsten werden nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung folgende zusätzliche Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen:

- die Zusammenarbeit mit der Diakonie und ihren Einrichtungen;
- die Stellenplanung und die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Zusammenarbeit mit den Diensten und Werken;
- die Verbindung zur Verwaltung im Kirchenkreis.

²Die Übertragung der Aufgabenbereiche regeln die Pröpstinnen bzw. Pröpste untereinander im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat. ³Die Kirchenkreissynode ist zu unterrichten.

Abschnitt V Konvente

§ 17 Konvente

(1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen.

(2) ¹Die Konvente dienen der theologischen Arbeit, stärken die Gemeinschaft der Dienste und beraten über gemeinsame Angelegenheiten. ²Sie können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

Abschnitt VI Kirchenregionen

§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben

(1) ¹Durch eine Kirchenkreissatzung über die Bildung der Kirchenregionen können die Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises zu Kirchenregionen zusammengeschlossen werden. ²Die in Kirchenregionen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sollen sich innerhalb einer Propstei befinden. ³Sie sind vorher zu hören.

(2) ¹In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums. ²Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. ³Die Kirchenregionen können Anträge an die Kirchenkreissynode stellen.

(3) ¹Zur gemeinschaftlichen Erfüllung bestimmter kirchengemeindlicher Aufgaben können die Kirchengemeinden einer Kirchenregion durch Kirchenkreissatzung zu einem Kirchengemeindeverband entsprechend Artikel 38 der Verfassung zusammengeschlossen werden. ²In diesem Fall bedarf diese Kirchenkreissatzung vor Beschlussfassung in der Kirchenkreissynode der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden und hat zugleich die Verbandssatzung für diesen Kirchengemeindeverband zu enthalten.

Abschnitt VII Dienste und Werke

§ 19 Dienste und Werke

(1) ¹Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bestehen im Kirchenkreis Dienste und Werke für Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist. ²Sie wirken insbesondere im Bereich der Verkündigung und Seelsorge, der Förderung der Gemeindeentwicklung, für missionarische, ökumenische und diakonische Aufgaben, für die gesellschaftliche Mitwirkung und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.

(2) Es besteht ein Zentrum Kirchlicher Dienste des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg mit Sitz in Rostock.

(3) ¹Der Konvent der Dienste und Werke besteht aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises und einer Pröpstin bzw. einem Propst oder einem von ihr bzw. ihm benannten Mitglied des Kirchenkreisrates. ²Der Konvent nimmt die ihm nach Artikel 117 Absatz 2 der Verfassung zugewiesenen Aufgaben wahr. ³Für die Dienste und Werke, die im Zentrum Kirchlicher Dienste des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg gebündelt sind, hat im Konvent neben der Leiterin bzw. dem Leiter jeder nach § 6 des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 (KABl S. 17) zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemein-kirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorhandene Arbeitsbereich eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

Abschnitt VIII Kirchenkreisverwaltung

§ 20 Aufgaben

(1) ¹Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen oder vertraglich übertragenen Aufgaben für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenregionen, den Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises wahr. ²Darüber hinaus nimmt sie Aufsichtsfunktionen wahr, die ihr durch Kirchengesetz oder Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes übertragen werden.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat kann an die Kirchenkreisverwaltung die Genehmigungsbefugnis nach § 11 Absatz 2 übertragen, soweit davon Geschäfte, die in einer Vielzahl von gleichartigen Fällen auftreten, betroffen sind und dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²Entscheidungen in diesen Angelegenheiten dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden. ³Nicht übertragen werden kann die Genehmigungsbefugnis

1. für Beschlüsse, denen weniger als die Mehrzahl der gesetzlichen Mitglieder des Beschlussorgans zugestimmt haben oder
2. für Beschlüsse, die zu einer Gefährdung des Bestandes einer Kirchengemeinde führen können.

⁴Die Genehmigungsbefugnis ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.

(3) ¹Die Kirchenkreisverwaltung steht unter der Dienstaufsicht des Kirchenkreisrates. ²Der Kirchenkreisrat kann die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Verwaltungsleitung der Kirchenkreisverwaltung übertragen.

Abschnitt IX Finanzen

§ 21 Grundsätze

- (1) Im Kirchenkreis findet ein solidarischer Finanzausgleich statt.
- (2) Die Verteilung der dem Kirchenkreis nach dem Finanzgesetz zufließenden Schlüsselzuweisungen sowie weiterer zur Verfügung stehender Gelder erfolgt nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung (Finanzsatzung).

Abschnitt X Gemeinsame Vorschriften in Geschäftsordnungsfragen für Gremien des Kirchenkreises

§ 22 Geschäftsordnung

¹Soweit in Gremien des Kirchenkreises Geschäftsordnungen nicht vorhanden oder in ihnen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung. ²Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Kirchenkreissynode.

§ 23 Einladung

¹Die Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. ²Der Einladung sollen möglichst Unterlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigelegt werden. ³In dringenden Fällen oder bei vorher feststehendem Termin

kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden, wenn das Gremium dies zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder bestätigt.

§ 24 Tagesordnung

¹Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. ²Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Gremiums erschienen sind und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen wird. ³Eine Ergänzung der Tagesordnung ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen Beschlussgegenstände zuvor öffentlich bekannt zu geben sind.

§ 25 Verhandlungsleitung

¹Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. ²Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 26 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen der Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dem nicht entgegenstehen. ³Beratung und Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 27 Beschlussfähigkeit

¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine größere qualifizierte Mehrheit durch Gesetz bestimmt wurde. ²Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. ⁴Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

§ 28 Beschlussfassung in Textform

¹Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss eines Gremiums erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist eine Beschlussfassung in Textform zulässig. ²Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder zur Beschlussfassung in Textform erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.

§ 29**Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen**

Für den Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen gilt § 31 der Kirchengemeindeordnung (Teil 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) entsprechend.

§ 30**Abstimmungen**

1Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. 2Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 31**Wahlen**

1Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. 2Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird. 3Wird in einem ersten Wahlgang unter mehreren Vorschlägen kein Ergebnis erzielt, ist in weitere Wahlgänge einzutreten, wobei jeweils der Vorschlag mit der geringsten Stimmenanzahl am Ende eines jeden Wahlganges ausscheidet. 4Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. 5Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. 6Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. 7Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied des Gremiums gezogen wird.

§ 32**Niederschrift**

1Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. 2Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. 3Jedes Mitglied erhält die Niederschrift in Textform.

§ 33**Verschwiegenheit**

Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere alle Personalangelegenheiten, oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Stillschweigen zu bewahren.

Abschnitt XI**Schlussbestimmungen****§ 34****Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen**

1Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. 2Sie werden in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht.

§ 35**Änderungen der Satzung**

1Änderungen dieser Satzung können, soweit sie die Gliederung des Kirchenkreises betreffen, nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden. 2Änderungen, soweit sie den Sitz der Kirchenkreisverwaltung und des Zentrums Kirchlicher Dienste betreffen, bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. 3Übrige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 36**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 17. März 2012 (KABl. S. 148), die durch satzungsändernden Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. Oktober 2012 (KABl. S. 285) geändert wurde.

Rostock, 3. April 2014

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Dr. Karl-Matthias
Siegert

Wulf
Schünemann

L. S. Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Anlage 1

(hier nicht abgedruckt)

*

Anlage 2

**zur Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland**

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg



*

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode am 22. März 2014 beschlossene Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 3. April 2014 ist mit Ausnahme der Anlage 1 durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 4. April 2014, Az.: NK – 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Kr, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern mit Sitz in Schwerin hat mit Schreiben vom 8. Mai 2013 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Schwerin, 7. April 2014

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Kr

Satzung der Annemarie-Grosch-Frauenstiftung Vom 10. April 2014

Der Stiftungsvorstand der Annemarie-Grosch-Frauenstiftung hat am 12. Februar 2014 aufgrund von § 6 Absatz 2 der Satzung der Annemarie-Grosch-Frauenstiftung des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Juli 2008 (GVOBl. S. 190), die durch satzungsändernden Beschluss vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 119) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stiftung ist der Erinnerung an Annemarie Grosch, geb. Schilling, und ihrem Verdienst um die Frauenarbeit in der Kirche gewidmet. In der Tradition von Pastorin Annemarie Grosch versteht sich die Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) als parteilich für Frauen, politisch und ökumenisch.

Das Frauenwerk fördert das Engagement von Frauen und ihre Verantwortung in Kirche, Gesellschaft und Ökumene. Es verbindet in seiner Arbeit die befreiende Kraft der Bibel mit konkretem Handeln von Frauen. Dabei übernimmt es in der Kirche die Aufgabe, Fraueninteressen zu vertreten und Frauenorte zu gestalten. Die evangelische Frauenarbeit bringt die Erkenntnisse und Erfahrungen internationaler Frauenforschung in Theologie und Gesellschaft ein und steht so für eine sich stets erneuernde Kirche. Auf der Grundlage Feministischer Theologie macht das Frauenwerk der Nordkirche Angebote für Frauen, begleitet daraus entstehende Prozesse und wirkt als Impulsgeberin in der Kirche und in die Gesellschaft insgesamt hinein.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die rechtlich unselbstständige Stiftung in Trägerschaft der Nordkirche führt den Namen „Annemarie-Grosch-Frauenstiftung“.

(2) Sitz der Stiftung ist Kiel.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die kirchlich verantwortete Förderung von Frauen.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von kirchlichen oder kirchennahen Frauenprojekten in der „Zwei-Drittel-Welt“.

(3) „Sollte das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen anwachsen, verfolgt die Stiftung über den in Absatz 2 genannten Zweck hinaus den Zweck, weitere kirchliche oder kirchennahe Frauenprojekte finanziell zu unterstützen. „Hierbei kann es sich auch um Frauenstipendien und Frauenforschungsprojekte handeln.“

(4) Für die Erfüllung des Zwecks nach Absatz 2 sind mindestens diejenigen Erträge vorzusehen, die sich aus dem Anfangsvermögen der Stiftung zuzüglich der jährlichen Verzinsung ergeben.

(5) „Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. „Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

(6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung 90 000 Euro.

(2) „Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. „Es ist sicher und ertragbringend anzulegen.“

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(4) „Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt wurden (Zustiftungen), sind diesem zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt. „Im Übrigen kann die Stiftung für in § 2 genannte Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen. „Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter anzunehmen.“

(5) Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen der Nordkirche, das dem Budget des Hauptbereiches „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5) zugerechnet und vom Frauenwerk verwaltet wird.

(6) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Bestreitung der Aufwendungen der Stiftung verwendet werden.

§ 4**Stiftungsvorstand**

(1) Organ der Stiftung ist der aus sechs Mitgliedern bestehende Stiftungsvorstand.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Leiterin bzw. dem Leiter des Frauenwerks der Nordkirche,
2. einem Mitglied, das durch das Kuratorium des Hauptbereiches „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5) aus seiner Mitte berufen wird, sowie
3. vier weiteren Mitgliedern, die durch den Beirat des Frauenwerks der Nordkirche berufen werden.

²Von den nach Nummern 2 und 3 berufenen Mitgliedern sollte eines Juristin oder Jurist sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer der zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehörenden Kirche angehören. ²Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen Mitglieder der Nordkirche sein.

(4) ¹Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Berufung ist zulässig. ³Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstands die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsvorstands fort.

(5) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstands scheiden aus dem Amt aus

1. durch erklärten Verzicht auf ihr Amt im Stiftungsvorstand oder
2. durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstands bei Verhalten oder Handeln, das dem Zweck der Stiftung zuwider läuft oder
3. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung als Mitglied des Stiftungsvorstands.

²Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit durch das jeweilige Berufsorgan ein Ersatzmitglied berufen.

(6) ¹Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstands ist die Leiterin bzw. der Leiter des Frauenwerks der Nordkirche. ²Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(7) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(8) Zur Erfüllung weiterer Aufgaben kann der Stiftungsvorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.

(9) Für den Ablauf der Sitzungen gilt Teil 4 §§ 25 ff. des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5**Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Stiftungsvorstand sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes und leitet die Stiftung insbesondere durch:

1. die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Erstellung eines Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres sowie durch Vorlage eines Jahresberichtes über die Vermögensverwaltung und die Mittelverwendung an die Hauptbereichsleitung und die Stiftungsaufsicht,
4. die Erstellung eines Haushaltsplans, das Führen von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses spätestens vier Monate nach Ende des Haushaltsjahres,
5. Pflege der Kontakte zu Zustiftenden und Spendenden und deren regelmäßige Information.

(2) ¹Für die Vertretung der rechtlich unselbstständigen Stiftung in Kirche und Öffentlichkeit ist das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes zuständig. ²Im Rechtsverkehr wird die Stiftung durch die Nordkirche vertreten.

(3) Die Aufsicht über die Stiftung liegt beim Landeskirchenamt der Nordkirche.

§ 6**Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Eine Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Eine Auflösung ist nur möglich, wenn die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands, der Zustimmung des Beirats des Frauenwerks sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Nordkirche.

§ 7**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 8**Vermögensanfall**

¹Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke verbleibt das Stiftungsvermögen im Budget des Hauptbereiches „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5), das dem Haushalt der Nordkirche zugeordnet ist, und wird vom Frauenwerk der Nordkirche verwaltet. ²Das

Vermögen ist für einen dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden kirchlichen Zweck zu verwenden. ³Zweckbindungen des Nachlasses, der Zustiftungen sowie von Spenden sind zu beachten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Annemarie-Grosch-Frauenstiftung des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Juli 2008 (GVOBl. S. 190), die durch satzungsändernden Beschluss vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 119) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 18. März 2014 genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Kiel, 10. April 2014

Stiftungsvorstand

Ulrike Koertge

*

Die vorstehende Satzung wurde vom Landeskirchenamt durch Beschluss des Kollegiums des 18. März 2014 (Az.: NK 812 (R)-2.17 – R Rö) gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung der Annemarie-Grosch-Frauenstiftung des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Juli 2008 (GVOBl. S. 190), die durch satzungsändernden Beschluss vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 119) geändert worden ist, genehmigt.

Kiel, 10. April 2014

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: NK 812 (R)-2.17 – KH Rö/R Hu

Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern zum Hauptbereich „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4)

Der Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommerns zum Hauptbereich „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4) vom 5. Februar 2014 wird nachstehend veröffentlicht. Er tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 28. März 2014

Landeskirchenamt

F l a d e

Az.: NK – HB 4000

*

Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern zum Hauptbereich „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4) Vom 5. Februar 2014

Zwischen

1. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
– im Folgenden Landeskirche –
2. dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit
– im Folgenden ZMÖ –
3. dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.
– im Folgenden DW HH –
4. dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.
– im Folgenden DW SH –
und
5. dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.
– im Folgenden DW MV –

wird auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 des Vertrages nach § 3 Absatz 2 und § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereiches 4 „Mission und Ökumene“ über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich 4 vom 3. Februar 2009 (GVOBl. 2010 S. 120) (HB-4-Vertrag) und § 3 Absatz 2 und § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4) vom 11. März 2008 (GVOBl. 2008 S. 110, 115, 134) der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1

Beitritt

Auf Antrag der Vertragspartei zu 5 stimmen die Vertragsparteien zu 1 bis 4 gemäß § 1 Absatz 3 des HB-4-Vertrages, dem Beitritt des DW MV zum Hauptbereich 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu.

§ 2

Steuerungsgruppe Hauptbereich 4

¹Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Diakonischen Werke der Landeskirche von einem Mitglied in der Steuerungsgruppe gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des HB-4-Vertrages vertreten werden. ²Die beiden Diakonischen Werke, aus denen das Mitglied nach Satz 1 nicht benannt ist, einigen sich außerdem auf die Entsendung einer beratenden Person ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine der Zielsetzung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) ¹Dieser Vertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche (KABl.) bekannt gemacht. ²Etwaige spätere Veränderungen des Vertrages werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

(3) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im KABl. in Kraft.

Schwerin, 5. Februar 2014

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Vorsitzender der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich (L. S.) Mitglied der Ersten Kirchenleitung Margit Semmler

Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

Vorsitzender des Vorstandes

Jürgen F. Bollmann (L. S.) Direktor Klaus Schäfer

Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.

Mitglied des Vorstandes

Stefan Rehm Landespastor Dirk Ahrens

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.

Landespastorin Petra Thobaben (L. S.)

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Landespastor Martin Scriba

Kollekten im Jahr 2015

Der nachstehend abgedruckte Kollektenplan für das Jahr 2015 ist von der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf ihrer Sitzung am 14. und 15. Februar 2014 nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung beschlossen worden. Für die Abrechnung der Kollekten gilt gemäß Teil 1 § 19 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 2.2.7 bis 2.2.9 der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist, das dort festgelegte Verfahren. Auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt bis auf Weiteres zusätzlich die Kollektenordnung vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110) geändert worden ist, fort.

Die allgemein verbindlichen Kollekten (Pflichtkollekten) sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Die Erste Kirchenleitung empfiehlt den Kirchengemeinden für die freien Kollekten, mindestens die Hälfte der durch den Kirchengemeinderat zu beschließenden Kollekten den im Kollektenkatalog vorgestellten Empfangenden zukommen zu lassen.

Die Kollektenempfehlungen der Pflichtkollekten werden rechtzeitig in den Nordkirchen-Mitteilungen bekannt gemacht.

Sind bei einer Pflichtkollekte der Landeskirche mehrere Empfangende genannt, kann der Kirchengemeinderat eine Auswahl treffen. Wird keine Auswahl getroffen, wird der Kollektenertrag gleichmäßig auf die Empfangenden verteilt.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplanes 2015 beigelegt, der sich für den Gebrauch in der Sakristei aus dem Blatt herausnehmen lässt.

Gleichzeitig können Sie den Kollektenplan auch wieder als Word-Datei zum Herunterladen und Bearbeiten im Internet finden unter www.nordkirche.de (Service/Kirche, Engagement und Geld/Spenden und Kollekten/Kollektenplan der Nordkirche 2015).

Kiel, 10. April 2014

Landeskirchenamt

Jürß

Az.: NK 8160-0 – T Jü

*

Kollektenplan 2015**Januar 2015**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr		
04.	Zweiter Sonntag nach dem Christfest	Pflichtkollekte der EKD	Diakonisches Werk der EKD
06.	Epiphania		
11.	Erster Sonntag nach Epiphania	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
18..	Zweiter Sonntag nach Epiphania		
25.	Letzter Sonntag nach Epiphania		

Februar 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Septuagesimae	Pflichtkollekte der Landeskirche	Projekte, vorgeschlagen von den Diasporawerken
02.	Darstellung des Herrn (Lichtmess)		
08.	Sexagesimae	Pflichtkollekte des Sprengels	
15.	Estomihi		
18.	Aschermittwoch		
22.	Invokavit		

März 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Reminiszenz	Pflichtkollekte der EKD	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
08.	Okuli	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
15.	Lätare	Pflichtkollekte der Landeskirche	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke/ Unterricht
22.	Judika		
29.	Palmarum		

April 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	Gründonnerstag		
03.	Karfreitag		
04.	Karsamstag		
05.	Ostern	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
06.	Ostermontag		
12.	Quasimodogeniti	Pflichtkollekte der Landeskirche	Projekte der Diakonischen Werke SH, HH u. MVP Diakonie
19.	Miserikordias Domini	Pflichtkollekte des Sprengels	
26.	Jubilate		

Mai 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	Kantate	Pflichtkollekte der Landeskirche	Projekte, vorgeschlagen von dem Bibelzentrum, den LKMDs, der Posaunenarbeit der Nordkirche Gottesdienst
10.	Rogate	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
14.	Christi Himmelfahrt		
17.	Exaudi		
24.	Pfingsten	Pflichtkollekte der ACK	Ökumenisches Opfer
25.	Pfingstmontag		
31.	Trinitatis		

Juni 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	1. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der Landeskirche	Projekte seelsorgerlicher Dienste über Aidsseelsorge/ Krankenhausseelsorge/ Telefonseelsorge Gefängnis-seelsorge Blindenseelsorge/ Gehörlosenseelsorge Seelsorge
14.	2. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
21.	3. Sonntag nach Trinitatis		
28.	4. Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	5. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der Landeskirche	Zentrum für Mission und Ökumene Mission
12.	6. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
19.	7. Sonntag nach Trinitatis		
26.	8. Sonntag nach Trinitatis		

August 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	9. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der VELKD Pflichtkollekte der UEK	Fonds f. Gerechtigkeit u. Versöhnung der VELKD Projekt der UEK
09.	10. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der Landeskirche	Wahlprojekt der Kirchenleitung, u.a. Projekt für christlich-jüdischen Dialog
16.	11. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
23.	12. Sonntag nach Trinitatis		
30.	13. Sonntag nach Trinitatis		

September 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	14. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der Landeskirche	Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung
13.	15. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
20.	16. Sonntag nach Trinitatis		
27.	17. Sonntag nach Trinitatis		

Oktober 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Erntedankfest / 18. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der Landeskirche	Brot für die Welt
11.	19. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Sprengels	
18.	20. Sonntag nach Trinitatis		
25.	21. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest		

November 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	22. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der EKD	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
08.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte des Kirchenkreises	
15.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		
18.	Buß- und Bettag		
22.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/ Ewigkeitssonntag		
29.	1. Advent	Pflichtkollekte der Landeskirche	Brot für die Welt

Dezember 2015

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	2. Advent	Pflichtkollekte der VELKD Pflichtkollekte der UEK	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD Projekt der UEK
13.	3. Advent	Pflichtkollekte des Sprengels	
20.	4. Advent		
24.	Heiliger Abend	Pflichtkollekte der Landeskirche	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
27.	1. Sonntag nach dem Christfest		
31.	Altjahrsabend	Pflichtkollekte d. Landeskirche	Weltbibelhilfe

**Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Alt-Meteln, der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Cramon und der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Groß Trebbow
sowie die Neubildung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-
Groß Trebbow
Vom 11. April 2014**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alt-Meteln, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Cramon und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Trebbow sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Alt-Meteln, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Cramon und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Groß Trebbow werden zum 1. Mai 2014 aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alt-Meteln, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Cramon und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Trebbow. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat

oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Die Postanschrift der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
Lübstorfer Straße 16
19069 Alt Meteln

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Kiel, 11. April 2014

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow – R Be

*

**Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen
Auferstehungskirchengemeinde Heide,
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Heide-Butendiek,
der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-
Kirchengemeinde Heide und
der Evangelisch-Lutherischen St.-Jürgen-
Kirchengemeinde Heide
sowie die Neubildung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Heide
Vom 11. April 2014**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Auferstehungskirchengemeinde Heide, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heide-Butendiek, der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Heide und der Evangelisch-Lutherischen St.-Jürgen-Kirchengemeinde Heide sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127,

234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABL. S. 144) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Auferstehungskirchengemeinde Heide, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heide-Butendiek, die Evangelisch-Lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Heide und die Evangelisch-Lutherische St.-Jürgen-Kirchengemeinde Heide werden zum 1. Juni 2014 aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heide“ neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heide ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Auferstehungskirchengemeinde Heide, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heide-Butendiek, der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Heide und der Evangelisch-Lutherischen St.-Jürgen-Kirchengemeinde Heide. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heide ist in fünf Pfarrbezirke gegliedert.

§ 5

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heide setzt sich bis zu einer Neuwahl zusammen aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den zu Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heide gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen bleibt unverändert.

§ 7

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heide ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 8

Die Postanschrift der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Heide

Am Markt 27
25746 Heide

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Kiel, 11. April 2014

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Heide – R Be

Namensänderungen

Die Kirchengemeinde St. Gertrud, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, führt ab dem 2. Mai 2014 die amtliche Bezeichnung

**„Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Gertrud Hamburg“.**

Kiel, 10. April 2014

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 St. Gertrud Hamburg – R Be

*

Die Ev. Kirchengemeinde Barth, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, führt ab dem 2. Mai 2014 die amtliche Bezeichnung

„Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth“.

Kiel, 10. April 2014

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Barth – R Be

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, führt ab dem 2. Mai 2014 die amtliche Bezeichnung

**„Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Stralendorf-Wittenförden“.**

Kiel, 11. April 2014

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Stralendorf-Wittenförden – R Be

*

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lübz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, führt ab dem 2. Mai 2014 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz“.

Kiel, 11. April 2014

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Lübz – R Be

Widmung der Arche-Noah-Kapelle

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel hat am 7. August 2013 die Widmung der Arche-Noah-Kapelle auf dem Gelände der Marie-Christian-Heime e. V. in Kiel beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 28. März 2014

Landeskirchenamt
Simonsen

Az.: 60 Marie-Christian-Heime/Arche-Noah – B Si

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Hamburg, 8. April 2014

Landeskirchenamt
Görke

Az.: Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow – R Gk

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide

ist durch das Rentamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heide.



Hamburg, 4. April 2014

Landeskirchenamt
Görke

Az.: 10.9 Heide – R Gk

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels des

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Neumünster**

ist durch das Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden.



Hamburg, 4. April 2014

Landeskirchenamt
Görke

Az.: 10.9 KGV Neumünster – R Gk

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Hamburg, 7. April 2014

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 Teterin-Lüskow – R Gk

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Hamburg, 8. April 2014

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 Lübz – R Gk

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Hamburg, 7. April 2014

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 St. Marien Barth – R Gk

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Hamburg, 8. April 2014

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 Stralendorf-Wittenförden – R Gk

Berichtigung der Bekanntmachung über die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Bekanntmachung Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 10. Februar 2014 (KABl. S. 153) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Angabe über die Beauftragung am 1. Februar 2014 ist die Sprengelbezeichnung „Holstein und Lü-

beck“ durch die Bezeichnung „Schleswig und Holstein“ zu ersetzen.

Kiel, 20. März 2014

Landeskirchenamt

J ü r ß

Az.: NK 4092 – T Jü

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist eine Pfarrstelle (100 Prozent mit einem Vertretungsanteil von 25 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen umfasst die Dörfer Rabenkirchen, Faulück, Grödersby, Karschau, Dollrottfeld (zum Teil) und die kleinste Stadt Deutschlands: Bad Arnis an der Schlei. Unsere Kirchengemeinde liegt in der schönen Landschaft Angeln am Ufer der Schlei. Im Jahr 2000 wurden die Kirchengemeinde Arnis und die Kirchengemeinde Rabenkirchen zur Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen vereinigt. Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens sind unsere beiden schönen Kirchen, die Schifferkirche in Arnis aus dem 17. Jahrhundert und die Marienkirche in Rabenkirchen aus dem 12. Jahrhundert, sowie die Gemeindehäuser in Arnis und Rabenkirchen. Als Dienstwohnung steht ein Pastorat in Rabenkirchen zur Verfügung. Zwei Gemeindefriedhöfe befinden sich in kirchengemeindlicher Trägerschaft. In der Kirchengemeinde arbeiten zwei Küsterinnen, eine Organistin und mit einem Teil der Arbeitskraft ein Friedhofsgärtner.

Zur Gemeinde gehören rund 800 Gemeindeglieder. Im Ortsteil Habertwedt befinden sich eine Grundschule und ein Kindergarten mit Kinderkrippe. Das Gemeindeleben bereichern mehrere Ortsfeuerwehren, einige Sportvereine und zwei Ortsgruppen des DRK.

Im nahe gelegenen Kappeln sind alle weiterführenden Schulen (Gymnasium, Gemeinschaftsschule, eine Zweigstelle des beruflichen Gymnasiums in Schleswig) vorhanden. Die medizinische Versorgung ist durch die ortsansässigen Allgemein- und Fachärzte und eine kleine Klinik gewährleistet.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der

- konstruktiv im Team zusammenarbeiten kann und es versteht Menschen einzubeziehen,
- Schwerpunkte setzt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit – auch in kooperativer Zusammenarbeit mit der Grundschule, dem Kindergarten und den Nachbargemeinden,
- Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit – auch im Bereich der Verwaltung – hat und Freude an der Kooperation mit Nachbargemeinden,
- Freude hat an der Gestaltung von Gottesdiensten, mit dem Mut auch einmal etwas Neues zu wagen,
- einfühlsam und kompetent Menschen von Fall zu Fall begleitet und Amtshandlungen gestaltet,
- die Seniorenarbeit der Kirchengemeinde mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen begleitet,
- die Kirchenmusik fördert,
- gerne mit Gemeindegliedern und gesellschaftlichen Gruppen innerhalb der Gemeinde in Kontakt ist.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Herrn Propst Helgo Jacobs, Wassermühlenstr. 12, 24376 Kappeln, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen zu richten.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Dr. Dagmar Fötsch-Middelschulte, Tel.: 04642 7244 und Propst Helgo Jacobs, Tel.: 04642 9111-20.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Arnis-Rabenkirchen – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, ist die 3. Pfarrstelle (Sozialkirche St. Matthäus) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung

Die Kirchengemeinde Gaarden liegt auf dem Ostufer der Hörn im Innenstadtbereich Kiels und ist ursprünglich geprägt durch Werften und deren Arbeiter und Angestellte.

Heute ist Gaarden ein bunter und lebendiger Stadtteil mit über 60 Nationalitäten, fünf Moscheen, einem jüdischen Gebetshaus, einer katholischen Kirche und drei Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden, die sich 2002 zu der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden zusammengeschlossen haben.

Die Kirchengemeinde Gaarden hat insgesamt 6500 Gemeindeglieder und ist in drei Seelsorgebezirke eingeteilt, die sich an den Kirchen orientieren: St. Johannes, (Pfarrstelle 100 Prozent), St. Markus (Pfarrstelle 50 Prozent) und St. Matthäus (Pfarrstelle 100 Prozent).

Der Kirchengemeinde Gaarden ist darüber hinaus eine Kirchenkreispfarrstelle (50 Prozent) zugeordnet, um die Gemeinde bei der Arbeit in der Sozialkirche und der Gewährleistung des christlich-muslimischen Dialogs zu unterstützen.

Da die ausgeschriebene Stelle ihren Seelsorgebezirk um die Sozialkirche herum hat, wird die Begleitung der Einrichtung sowie der interreligiöse Dialog zu den Aufgaben dieser Stelle gehören.

Es gibt zwei Predigtstätten, die St. Johanneskirche (wöchentlicher Predigtendienst) und die St. Markuskirche (vierzehntägiger Predigtendienst), sowie die Sozialkirche St. Matthäus mit besonderen Gottesdiensten und Andachten. An der St. Johannes- und der St. Markuskirche befinden sich Gemeindehäuser mit aktiver Gemeindegliederarbeit von der Kinder- und Jugendarbeit, Gospelchor und Kirchenband, bis hin zur vielfältigen Seniorenarbeit und einem kirchlichen Kindergarten in Trägerschaft des Kirchenkreises Altholstein. Die Gemeinde bietet einen täglichen Mittagstisch für Bedürftige an.

Die St. Matthäuskirche ist mit zwei weiteren Trägern zu einer „Sozialkirche“ ausgebaut worden. Die Ausgabe von Lebensmitteln für Bedürftige durch die Kieler Tafel e. V. ist dort mit einem Betreuungsangebot der Evangelischen Stadtmission Kiel und der seelsorgerlichen Begleitung durch ein Kirchen-Team verbunden. Ein transparent abgetrennter Andachtsraum bewahrt den kirchlichen Charakter. Die Arbeit in der Sozialkirche umfasst Gesprächs- und Beratungsangebote, kulturelle Veranstaltungen und Andachten. Das Sozialkirchenteam begleitet diese vielfältige Arbeit gemeinsam mit der Pastorin oder dem Pastor. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Vernetzung zu den Einrichtungen, Religionsgemeinschaften und Institutionen im Stadtteil zu.

Für unsere Gemeindegliederarbeit und im Besonderen für dieses in der Nordkirche einmalige Projekt der Sozi-

alkirche Matthäus brauchen wir eine Pastorin oder einen Pastor mit Herz für die Menschen, die in diesem Stadtteil leben.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor

- die oder der als besonderen Schwerpunkt die Sozialkirche St. Matthäus betreut,
- mit Einfühlungsvermögen, die oder der Freude an Seelsorge hat und gerne Besuche macht (Seelsorgebezirk St. Matthäus),
- die oder der sich in die Predigtarbeit in St. Johannes und St. Markus mit einer kreativen Verkündigung einbringt, die Alt und Jung, sowie Nah- und Fernstehende ansprechen möchte,
- mit sozialer Kompetenz, die oder der sich mit unserem Stadtteil identifizieren kann,
- die oder der Menschen motivieren und aktivieren kann,
- die oder der teamfähig ist und mit dem Kirchengemeinderat, den Ehrenamtlichen und den beiden Kollegen vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Für diese Pfarrstelle steht ein Pastorat neben der St. Matthäuskirche zur Verfügung. Dieses wurde vor kurzem aufwändig renoviert und ist in gutem baulichen Zustand. Das Haus ist umgeben von dem neu hergerichteten Sport- und Begegnungspark.

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gaarden, Pastor Uwe Hagge, Schulstraße, 30, 24143 Kiel, Tel.: 0431 7303870, sowie Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402302.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gaarden (3) – P Ha

*

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Propstei Rendsburg, ist die neu errichtete Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unter der Überschrift „Drei für zwei!“ rücken wir, die Kirchengemeinden Hademarschen und Wacken, näher zusammen und versorgen mit drei ganzen Pfarrstellen künftig zwei weiterhin eigenständige, ländlich geprägte Gemeinden. Zu diesem Aufbruch gehören für uns die Rotation im Predigtendienst, der Abschied

vom Denken in Pfarrbezirken und die Zusammenarbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Die Kirchengemeinden Hademarschen und Wacken liegen idyllisch zwischen Meer und Metropole in unmittelbarer Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal. Über die A 23 sind schnelle Verbindungen nach Hamburg, Itzehoe und an die Nordseeküste gegeben. Dienst- und Wohnort für diese Pfarrstelle ist Hanerau-Hademarschen. „Ich befinde mich hier in einem schönen, in anmuthigster Gegend Holsteins gelegenen Kirchdorfe...“, schreibt Theodor Storm über seinen Alterssitz. Hanerau-Hademarschen bietet vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, zwei Kindergärten, eine Grund- und Gemeinschaftsschule sowie eine gute medizinische Grundversorgung. Weiterführende Schulen sind durch die Bahnanbindung gut erreichbar.

Eine ähnliche Struktur weist der Zentralort Wacken mit seinem aktiven Dorf- und Gemeinschaftsleben auf. Er ist auch bekannt durch das Heavy-Metal-Festival W:O:A.

Zur Kirchengemeinde Wacken gehören 3400 Gemeindeglieder in zehn Dörfern. Zentrale Predigtstätte ist die Heiligen-Geist-Kirche von 1863. Es gibt eine lebendige Pfadfinderarbeit. Die „Wackener Wölfe“ mit 140 Kindern und Jugendlichen werden von einer hauptamtlichen Diakonin geleitet. Das hauptamtliche Team wird ferner durch eine Gemeindegemeinschaftssekretärin, einen Chorleiter, eine Küsterin, zwei Friedhofsmitarbeiter und eine Hausmeisterin verstärkt.

Zur Kirchengemeinde Hademarschen gehören 3800 Gemeindeglieder in neun Dörfern. Predigtstätten sind die derzeit geschlossene St. Severin-Kirche in Hademarschen, wiedererrichtet 2008, und die St. Johanniskirche in Gokels von 1963. Ein Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit mit einer dreigruppigen Kindertagesstätte. Eine aktive Jungschararbeit ist durch die Evangelische Jugend selbstständig organisiert. Zum hauptamtlichen Team der Kirchengemeinde gehören neun Mitarbeiterinnen im Kindergarten, eine Gemeindegemeinschaftssekretärin, eine Küsterin, ein Friedhofsmitarbeiter und ein Hausmeister.

Wir haben in beiden Gemeinden Chöre und musikalische Aktivitäten. Wir feiern Gottesdienst an verschiedenen Orten, mit thematischen Schwerpunkten und in unterschiedlicher liturgischer Form, z. B. Taizé-Andachten und Jugendgottesdienste. Die Orgeldienste werden durch verschiedene Mitarbeitende wahrgenommen. Wir arbeiten in den Bereichen Konficamp, Teamerschulung und Erwachsenenbildung bereits erfolgreich zusammen.

Wir, die engagierten Kirchengemeinderäte und die beiden Kolleginnen, freuen uns auf eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit hoher Flexibilität und Mobilität, mit ausgeprägter Teamfähigkeit, mit einem Herz für die ländliche Bevölkerung, mit Offenheit für das außerkirchliche Leben in den Dörfern und mit der Lust, eigene Gaben zum Leuchten zu bringen.

Unser Ziel wäre, dass die neue Pastorin, der neue Pastor oder das neue Pastorenehepaar frei für pastorale Kernaufgaben ist und nicht von der Gremienarbeit absorbiert wird.

Daneben wünschen wir uns Mitwirkung in folgenden Bereichen:

- Leitung und Durchführung des einjährigen Konfirmandenmodells in Verbindung mit einem Konficamp (im jährlichen Wechsel mit den Kolleginnen und unterstützt durch die Diakonin).
- Mitwirkung bei den regelmäßigen Veranstaltungen der Kirchengemeinden (z. B. Geburtstagskaffee und Goldene Konfirmation).
- Pastorale Begleitung der zahlreichen Ehrenamtlichen in der Wackener Pfadfinderarbeit.
- Unterstützung in der religionspädagogischen Arbeit in der Hademarscher Kindertagesstätte.

Eine angemessene Aufteilung der Aufgabenbereiche und eine Stellenbeschreibung erfolgt im Pfarrteam nach Rücksprache mit den Kirchengemeinderäten und mit Begleitung der Personal- und Gemeindeentwicklung.

Ein ruhig gelegenes Pastorat in Hademarschen wird vor Dienstantritt umfassend renoviert.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig, Gothart Magaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Wacken, Pastorin Petra Judith Schneider, Tel.: 04827 2307; der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hademarschen, Herr Reiner Biss, Tel.: 04872 586, sowie Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Mai 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hademarschen und Wacken – P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek** im Bezirk Mümmelmannsberg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billettal, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Ev.-Luth. Kirche in Steinbek gliedert sich in die drei Bezirke Kirchsteinbek, Mümmelmannsberg und

Oststeinbek auf Hamburger und Schleswig-Holsteiner Landesgebiet, mit insgesamt dreieinhalb Pfarrstellen. Dem Kirchengemeinderat sind drei Bezirksausschüsse zugeordnet, die das Gemeindeleben im Bezirk verantwortlich leiten und gestalten.

Mümmelmannsberg liegt am südöstlichen Stadtrand von Hamburg. Es leben fast 20 000 Menschen in dem Stadtteil, davon sind circa 3000 Mitglieder der Kirchengemeinde. Es gibt zwei Naherholungsgebiete, die „Glinder Au“ und das Naturschutzgebiet "Boberger Dünen" mit Badensee und dazu das gesamte Angebot der faszinierenden Stadt Hamburg.

Im Stadtteil gibt es diverse Kindertagesstätten, zwei Grundschulen sowie eine Stadtteilschule mit Oberstufe, weitere Gymnasien sind in der Nähe. Es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten vor Ort sowie in Billstedt und Bergedorf, außerdem eine hervorragende Verkehrsanbindung (A 1, A 24, A 25, B 5) und eine sehr gute Nahverkehrsanbindung (U-Bahn, Bus).

Über die Arbeit in Mümmelmannsberg hinaus besteht eine Vernetzung mit den anderen Gemeindebezirken, die weiter ausgebaut werden soll, z. B. durch ein gut zusammen arbeitendes Pfarrteam und gemeinsame Gottesdienste. Die pfarramtlichen Aufgaben sollen im Pfarrteam koordiniert werden.

Für diese lebendige und interkulturell offene Gemeinde suchen wir eine engagierte Pastorin bzw. einen engagierten Pastor, die bzw. der

- Offenheit für unterschiedliche Milieus mitbringt,
- auf Menschen zugehen kann,
- ansprechbar ist für die Nöte, Sorgen und Freuden der Menschen,
- Lust am interreligiösen Dialog hat,
- gern im Team mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden arbeitet,
- Freude daran hat, sich aktiv in sein Lebensumfeld einzubringen,
- sich gern ausprobiert in unterschiedlichen Gottesdienstformen,
- reflektiert und achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht,
- gern mit den Kollegen und der Kollegin der Gemeinde zusammenarbeitet;

für die Mitarbeit an folgenden Aufgaben:

- Begleitung von Menschen auf ganz unterschiedlichen Lebenswegen,
- Präsenz in der Gemeinde und im Stadtteil,
- pastorale Begleitung der Gemeinde (Gottesdienste, Amtshandlungen etcetera),
- Seelsorge mit Menschen in Krisensituationen,
- Kooperation und Vernetzung mit Einrichtungen des Stadtteils,
- Begleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen,
- Gestaltung einer lebensnahen Konfirmandenarbeit,

- Begleitung der Seniorenarbeit,
- Verwaltungsarbeit.

Wir bieten im Bezirk Mümmelmannsberg:

- ein für alle offenes Gemeindehaus mit großem Garten,
- eine sehr gute Vernetzung im Stadtteil,
- Menschen, die sich für ihre Kirchengemeinde und ihren Stadtteil einsetzen,
- eine Jugendtagung mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitenden,
- eine Gemeindegemeinschaft mit 29 Wochenstunden, einen Hausmeister und eine Reinigungskraft,
- einen engagierten Bezirksausschuss,
- eine Prädikantin und eine ehrenamtliche Gottesdienstgruppe,
- lebendige Gottesdienste mit vielen Menschen,
- interreligiösen Dialog mit gutem Kontakt zu einer muslimischen Gemeinde,
- ein großzügiges Reihenhaus-Pastorat mit fünf Zimmern und einer Größe von 130 Quadratmetern, Keller, Garage und sonniger Terrasse,
- ein vom Wohnbereich getrenntes Arbeitszimmer mit Dusche und WC,
- besondere Veranstaltungen wie z. B. Open Air Gottesdienst mit Gemeindefest, die Nacht der Kirchen,
- Platz und Raum für eigene Ideen und für Entfaltung.

Weitere Auskünfte erteilen gern:

- Matthias Bohl, Propst, Tel.: 040 519000 115,
- Johannes Meyer, Pastor und Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 040 7124 030,
- Christiane Beetz, Vorsitzende des Bezirksausschusses Mümmelmannsberg, Tel.: 0176 8454 9443,
- Lars Omland, Diakon, Tel.: 040 7160 1272.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf und pastorales Profil) sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Herrn Matthias Bohl, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Juni 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirche in Steinbek (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf wird die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und soll baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die St. Johannes-Kirchengemeinde hat circa 3300 Gemeindeglieder, ist eingebettet in die Region Itzehoe mit einer Mitversorgung durch die Pastorin der Nachbargemeinde St. Michaelis. Die Pfarrstelle besteht aus den Ortschaften Kremperheide, Krempermoor und dem Stadtteil Wellenkamp-Itzehoe. Eine geräumige Pastoratswohnung mit Garten in kindgerechter Umgebung steht zur Verfügung. Wünsche für die Renovierung des Pastorats sowie für die anstehende Neugestaltung des Gartens werden gerne aufgenommen.

- Neben dem zweckmäßig und großzügig gestalteten St. Johannes- Gemeindezentrum mit Kirchsaal gibt es eine kleine hübsche Kapelle, die für Amtshandlungen und Gottesdienste in den Ferien oder für Abendandachten genutzt wird.
- Eine gute Infrastruktur mit vielen Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten, Grundschule, guter Erreichbarkeit der weiterführenden Schulen, Apotheke, Ärzten, Bahnhof und nahem Autobahnanschluss an die A 23 lädt zu einem entspannten Wohnen in Kremperheide ein. Das wunderschöne Naturschutzgebiet der Nordoer Binnendünen mit Seen liegt im Ort, und im Nachbarort Krempermoor gibt es ein großes Wegenetz durch eine herrliche Moorlandschaft. Die Kreisstadt Itzehoe grenzt nördlich unmittelbar an Kremperheide.
- Die St. Johannes-Kirchengemeinde ist Trägerin einer siebengruppigen Kindertagesstätte, ein Anbau mit zwei neuen Gruppenräumen ist seit Januar 2014 in Betrieb.
- Unter der Trägerschaft der Kirchengemeinde werden eine Betreute Altenwohnanlage mit 34 Wohnungen und der Heidefriedhof verwaltet. Eine Sozialstation befindet sich auf dem Kirchengelände und wird von der Ahsbahs Stift gGmbH geführt; die Kirchengemeinde besitzt Anteile und hat einen Sitz im Aufsichtsrat.
- Ein großer Kreis von engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sorgt für ein vielfältiges und lebendiges Gemeindeleben. Die Bereiche Gemeindebüro mit Sekretariat, Küsterdienst, Hausmeister, Pflege der Außenanlagen und Friedhof werden mit Hauptamtlichen abgedeckt. Unser Kirchenchor probt gemeinsam mit dem Chor der Nachbargemeinde, mit der auch gemeinsam unsere Pfadfinderarbeit durch die Pastorin von St. Michaelis gestaltet wird. Es besteht eine gute Zusammenarbeit der neun Kirchengemeinden der Region Itzehoe, die z. B. in einem gemeinsamen Kirchenmusik-Konzept (zwei hauptamtliche Stellen in der Region) und einem Jugendarbeitskonzept (vier hauptamtliche Stellen in der Region) Ausdruck findet. Gute Kontakte zu Vereinen, Verbänden und

den politischen Gemeinden werden mit gemeinschaftlichen Aktivitäten gepflegt. Der Kirchengemeinderat wird zurzeit von einem Ehrenamtlichen geleitet.

- Wir sind eine aufgeschlossene Kirchengemeinde, die gerne und mit Freude neue Ideen umsetzt.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die oder der oder das gern mit den Menschen unserer Gemeinde in Kontakt kommt, mit der oder dem wir schöne lebensnahe Gottesdienste feiern und gemeinsam unser Gemeindeleben weiter aktiv voranbringen und lebendig halten. Gottesdienste mit den Kitakindern, Kleinkindergottesdienste und regelmäßige Familiengottesdienste gehören dazu.

Bestehende Gruppen wie Kinderkirche in der Kita, Konfirmandengruppen, Frauenabend, Frauenhilfe, Gesprächskreis, Besuchsdienst, Seniorenarbeit und Vorbereitungsteam Kleinkindergottesdienst freuen sich auf motivierende Begleitung, erfüllende Zusammenarbeit und neue Impulse.

Gerne können unmittelbar oder nach Einarbeitung der Vorsitz im Kirchengemeinderat und zentrale Leitungsaufgaben übernommen werden.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 1966 6641, sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Ernst-Willy Rönnau, Tel.: 04821 86547.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen, die auch die bisherigen Arbeitsschwerpunkte erkennen lassen, richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe, an den Kirchengemeinderat der St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, St. Johannes-Platz 1, 25569 Kremperheide.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Juni 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannes Kremperheide – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ab dem 1. August 2014 durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Die Landeshauptstadt Schwerin liegt inmitten einer wald- und seenreichen Landschaft, besitzt ein Theater und verschiedene Museen, bietet ein breites Schulspektrum (staatliche und freie Schulen) und ist mit der Bahn von Berlin, Hamburg und Rostock aus gut erreichbar.

Die Kirchengemeinde St. Paul ist eine Schweriner Innenstadtgemeinde mit circa 1800 Gemeindegliedern. Sie liegt in der Schweriner Paulsstadt, einem lebendigen Stadtteil, der Wohnort von vielen jungen Familien ist. Direkt neben der neugotischen Kirche befinden sich das großzügige Pfarrhaus und das Gemeindehaus mit jeweils eigenem Garten.

Die Kirchengemeinde St. Paul ist eine offene Gemeinde, die Geborgenheit bietet und die sich von Gottes Geist bewegen lässt. Alle Generationen sollen hier ihren Ort finden und ihren Glauben leben können. In der Gemeinde bestehen viele Angebote und Gruppen, die von hauptamtlichen Mitarbeitern oder von Ehrenamtlichen geplant, geleitet bzw. begleitet werden, so z. B.:

- Für Kinder, Jugendliche und Familien:
Eltern-Kinder-Krabbelfrühstück, Kirchenmäuse, Christenlehre, Konfirmanden-unterricht, Junge Gemeinde, Kinderkirchentage, Rüstzeiten, Vater-Kind-Paddeln.
- Für Senioren:
Paulsfrühstück, Seniorenfrühling, Adventsfeiern, Bibelkreis.
- Musikalische Angebote:
Musik für Kinder, Kantorei, Vokalensemble, Posaunenchor, Singkreis für Senioren.
- Generationenübergreifend:
Bibelkreise, Gemeindefest und -ausflug.
- Aktive Unterstützung bieten:
Helferkreis, Besuchsdienst und ehrenamtliche Küster.

Der Gemeinde sind die projektbezogene Arbeit mit anderen Kirchengemeinden und die Kooperation in den Stadtteil hinein (z. B. Schulen, Kitas) sehr wichtig.

In unseren Gottesdiensten spiegelt sich die Vielfalt des Gemeindelebens wieder, sie sind Raum für Begegnung und Miteinander. Die kirchenmusikalische Arbeit mit eigenen Konzertreihen bildet einen besonderen Schwerpunkt. Mit der Friese-Orgel und der Konzerttempore ist die St. Paulskirche auch stadtweit genutzter Konzertort.

In der Gemeinde sind hauptamtlich beschäftigt:

- ein A-Kirchenmusiker (75 Prozent Gemeindegliedern und 20 Prozent Kreiskantorat),
- eine Gemeindepädagogin (75 Prozent),
- eine Küsterin (50 Prozent),
- eine Gemeindegemeindeführerin (25 Prozent).

Der Kirchengemeinderat arbeitet in Ausschüssen, in denen neben Kirchengemeinderatsmitgliedern auch berufene Gemeindeglieder mitarbeiten. Den Vorsitz des Kirchengemeinderats hat die Pastorin oder der Pastor inne.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der

- offen und wertschätzend auf Menschen zugeht,

- neben der eigenen pastoralen Arbeit gern im Team arbeitet und Erfahrung in der Leitungsarbeit einbringt,
- die Koordinierung und Führung des vielfältigen Gemeindelebens übernimmt, dabei Impulse gibt und aufgreift sowie Ehrenamtliche wertschätzend in ihrer selbstständigen Arbeit begleitet,
- die engagierte Konfirmandenarbeit fortsetzt,
- die Gottesdienste als Zentrum des Gemeindelebens kooperativ leitet und
- sich am Wirken ins und an der Vernetzungen im Stadtgebiet einbringen möchte.

Informieren Sie sich gerne weiter auf der Internetseite www.paulsgemeinde-schwerin.de.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Dr. Erdmute Steiner, Tel.: 0385 5507400, oder an den Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, Tel.: 03841 213623.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin, Am Packhof 8, 19053 Schwerin.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet zum **15. Juni 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20. St. Paul Schwerin – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die neu errichtete Pfarrstelle für Tourismus in der Propstei Neustrelitz zum 1. August 2014 im Umfang von 75 Prozent zu besetzen. Gegebenenfalls ist auch eine Teilung in 50 Prozent und 25 Prozent möglich. Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Die Propstei Neustrelitz ist landschaftlich weithin geprägt von der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Tourismus ist damit einer der grundlegenden Faktoren für die Entwicklung der Region. Zugleich ist er Aufgabe und Herausforderung für die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenregionen. Ziel der Tourismusstelle ist, in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Tourismusarbeit dafür zu sorgen, dass Menschen in einer besonderen Lebenssituation und einem kurzen Ausschnitt ihres Lebens Kirche als gastfreundlich und stärkend erfahren.

Zu den Aufgaben gehören:

- Entwicklung und Umsetzung geeigneter kirchlicher Angebote,

- Präsenz in den touristischen Zentren und bei besonderen Veranstaltungen in der Mecklenburgischen Seenplatte,
- angemessene und innovative Gestaltung von Verkündigung und Seelsorge in Urlaubszentren, Angebot von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen in geeigneter Form,
- Unterstützung der Kirchengemeinden in der Arbeit mit Touristen,
- Unterstützung bei der Profilierung von Kirchen als Tourismuskirchen (z. B. an Paddelrouten),
- Betreuung des Pilgerweges Mecklenburgische Seenplatte (einschließlich geistlicher Angebote und Betreuung des Internetauftritts),
- Angebot begleiteter Pilgertouren,
- Vernetzung und Vermittlung von Angeboten der kirchlichen Tourismusarbeit (Kirchenmusik, Offene Kirchen, Pilgerweg etc.) einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung mit anderen lokalen Akteuren im Bereich Tourismus und Kulturtourismus,
- Aufbau einer Begleitgruppe für die eigenen Arbeit.

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der Gemeinde- und Tourismusarbeit,
- eigenständiges Arbeiten,
- ein hohes Maß an Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Flexibilität, Mobilität, Experimentierfreudigkeit,
- Erfahrung mit innovativer Gottesdienstarbeit und Methodenvielfalt,
- wohnen im Bereich der Propstei Neustrelitz,
- Hauptarbeitszeit sind die Monate April bis Oktober.

Sie erwarten:

- Zusammenarbeit mit dem Konvent der Propstei Neustrelitz,
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenregionen,
- Zusammenarbeit mit dem Gemeindedienst – Bereich Tourismus im Zentrum Kirchlicher Dienste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg und der landeskirchlichen Tourismusarbeit.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren oder Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen mit Ordination oder pastoraler Beauftragung bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bzw. zum Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auskünfte zu der Stelle erteilt Frau Pröpstin Christiane Körner, Tel.: 03981 206622.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **13. Juni 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Ha

*

Die neu eingerichtete 3. Pfarrstelle für Vertretungsdienste im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist ab sofort mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Der Dienst auf dieser Stelle kann gegebenenfalls auch im Teildienst zu je 50 Prozent durch zwei Pastorinnen oder Pastoren ausgeübt werden.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisesrates.

Der Berufszeitraum für den oder die jeweiligen Stelleninhaber auf diese Stelle endet am 31. Dezember 2017.

Die vom Kirchenkreisrat berufene Pfarrstelleninhaberin oder der vom Kirchenkreisrat berufene Pfarrstelleninhaber wird von der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst mit der konkreten Vertretung bei Vakanzen, Elternzeiten, längeren Krankheitszeiten oder Sabbatzeiten in Kirchengemeinden beauftragt.

Insbesondere bezieht sich der Einsatz auf die Bereiche der Propsteien Parchim und bzw. oder Wismar im Kirchenkreis Mecklenburg.

Folgende Aufgaben sind mit der Pfarrstelle verbunden:

- regelmäßige Feier des sonntäglichen Gottesdienstes,
- Kasualvertretung,
- Teilnahme an Kirchengemeinderatssitzungen,
- Übernahme von Konfirmandenunterricht,
- Besuche und Seelsorge,
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
- Teilnahme an Konventen,
- Übernahme wesentlicher mit einem Pfarramt verbundener Aufgaben.

Erwartet wird:

- langjährige Erfahrung im Gemeindepfarramt,
- Einfühlungsvermögen in unterschiedliche Gemeindesituationen und vorhandene Gegebenheiten,
- hohe Kommunikationsfähigkeit,
- hohe Mobilität und Flexibilität,
- Bereitschaft zur kurzfristigen Übernahme von Diensten in Notsituationen,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs zur dienstlichen Nutzung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreises des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

Propst Dr. Siegert, Tel.: 03841 213623, und Propst Saueremann, Tel.: 03871 212336.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Juni 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Vertretungsdienste (3) – P Ha

*

Der Hauptbereich 2 der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs sucht für die

Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (100 Prozent)
in Bützow

zum 1. Dezember 2014 für einen Zeitraum von acht Jahren mit der Option zur Verlängerung

einen Pastor oder eine Pastorin

mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Die Justizvollzugsanstalt Bützow ist die älteste im Land Mecklenburg-Vorpommern; Vieles ist in Renovierung begriffen. Sie hat etwa 530 Haftplätze und beherbergt unterschiedliche Vollzugsarten: Untersuchungshaft für Männer und Frauen, geschlossenen Strafvollzug (für Männer bis zu fünf Jahren und 30 Plätze für Frauen), außerdem die Abteilung in M-V für Sicherungsverwahrung mit Sozialtherapie (mit 20 Plätzen) [vgl. www.jva-buetzow.de].

Die Seelsorge vollzieht sich in der JVA vor allem in vielen Einzelgesprächen, in Gesprächsgruppen und in wöchentlichen Gottesdiensten sowie darüber hinaus in besonderen Projekten auch in Zusammenarbeit mit Fachdiensten. Die ökumenische Zusammenarbeit mit einem Seelsorger, der einmal wöchentlich in die Anstalt kommt, ist unkompliziert.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel-

und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere Angebote und Projekte haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzuwenden und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und ihre Angehörigen sowie darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und ggf. auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöse Kooperationsmöglichkeiten,
- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über ggf. gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge, auch im öffentlichen Diskurs.

Wir bieten Gemeinschaft, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der EKD, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich 2. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620 1281 und 0176 8328 9475), und der bisher in der Gefängnisseelsorge in Bützow Tätige, Pastor Friedemann Preuß (Tel.: 038461 55180). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **16. Juni 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 JVA Bützow – P Sc

*

Der Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** sucht für die Stelle der oder des

Landesbeauftragten für die Notfallseelsorge und für die Feuerwehrseelsorge im Land Schleswig-Holstein eine Pastorin oder einen Pastor mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und Erfahrung in der Notfallseelsorge sowie mit der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Die Stelle ist im Umfang von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht worden und deshalb vorerst auf fünf Jahre zu besetzen. Die Stelle ist, wenn ein Kirchenkreis dies wünscht, für diesen Zeitraum ggf. kombinierbar mit einer weiteren kirchenkreislichen Notfallseelsorge-Beauftragung im Umfang von 25 Prozent.

Die Landesbeauftragung für die Notfall- und Feuerwehrseelsorge beinhaltet vor allem folgende Aufgaben:

- Gewährleistung des kirchlichen Notfallseelsorge-Netzes in Zusammenarbeit mit den und in fachlicher Begleitung der von den Kirchenkreisen für die Notfallseelsorge Beauftragten;
- Sorge für die Gewährleistung des kirchlichen Notfallseelsorge-Netzes im Rahmen der Psychosozialen Notfallversorgung im Land Schleswig-Holstein in enger Zusammenarbeit mit der Landeszentralstelle PSNV;
- Leitung der Aus- und Fortbildung zur Notfallseelsorge entsprechend den verschiedenen Qualifikationsstufen;
- eigene Notfallseelsorge-Tätigkeit insbesondere bei Großschadensereignissen in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Notfallseelsorge-Netz und dem PSNV-System insgesamt;
- seelsorgliche Ansprechbarkeit für den Landesfeuerwehrverband;
- Vertretung der Notfall- und Feuerwehrseelsorge gegenüber dem Land und gemeinsam mit den anderen beiden Landesbeauftragten in der Nordkirche;
- Mitwirkung in der Konferenz für Evangelische Notfallseelsorge (KEN).

In Notfällen, über die verschiedenen Alarmierungssysteme gerufen, mit seelsorglicher Kompetenz präsent zu sein, ist kirchlich begründet und gesellschaftlich erwünscht ein hohes Gut. Zum allgemeinen

PSNV-System, wie es durch einen Erlass des Landes näher beschrieben ist, leistet die Kirche in der Breite insbesondere durch Notfallseelsorge-Einsätze im häuslichen Bereich einen wesentlichen Beitrag. Die Pröpstinnen und Pröpste haben im Sommer 2013 die Rahmenbedingungen dafür in einem Konsenspapier festgelegt. Gegenwärtig zeigt sich, dass das kirchliche Notfallseelsorge-Netz (genauer: das Netz kirchenkreislicher Notfallseelsorge-Netze) weiterer Unterstützung nicht nur durch Aus- und Fortbildung, sondern auch durch fachliche Begleitung und organisatorische Klärungen bedarf, wie sie etwa im Blick auf PSNV-Regional- und Kreiskonferenzen und die Umsetzung des PSNV-Erlasses des Landes wichtig sind.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität;
- mit starker Kommunikationsfähigkeit und mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung;
- mit einem Sinn dafür, die Aufgaben unmittelbarer Stabilisierung, der Einsatznachsorge und ausführlicherer seelsorglicher Begegnung voneinander zu unterscheiden;
- mit der Bereitschaft, sich auf die Zusammenhänge und Bedingungen eines öffentlich regulierten Systems mit verschiedenen in höchstem Maße zuverlässigen Institutionen einzulassen und sich aus eigener christlicher Begründung heraus an den Entwicklungen zu beteiligen;
- mit der Fähigkeit zu fachlicher Durchdringung und didaktisch-pädagogischer Gestaltung von Aus- und Fortbildung;
- mit der Fähigkeit zu systematischer Strukturierung und entsprechender Selbstorganisation;
- mit Wachsamkeit für die eigene Balance.

Im Rahmen der Nordkirche gibt es für die Notfall- (und Feuerwehr-) Seelsorge auch für die beiden anderen Bundesländer jeweils eine Beauftragung. Auf Bundesebene ermöglicht die Konferenz Evangelische Notfallseelsorge (KEN) fachlichen Austausch und spezifische Fortbildung.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620 1281 und 0176 8328 9475), und der bisher in der Notfall- und Feuerwehrseelsorge in Schleswig-Holstein Tätige, Pastor Dirk Süssenbach (Tel.: 0174 2479 353).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u.a. tabellarischer Lebenslauf, Nachweise pastoralpsychologischer Zusatzausbildung und von Notfallseelsorge-Fortbildungen) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **2. Juni 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Notfallseelsorge Schleswig-Holstein – P Sc

*

Im Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit ist die Stelle

einer Dozentin bzw. eines Dozenten für die Lehrtätigkeit am theologischen Kolleg in Mwika/Tansania neu zu besetzen.

Die Besetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschehen und steht in der Tradition der engen Zusammenarbeit mit der Norddiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) für die theologische Ausbildung im Norden Tansanias.

Die Arbeitsstelle ist Mwika.

Der Ort Mwika liegt im Norden des Landes am Fuß des Kilimanjaro, in einer landschaftlich reizvollen Gegend und ist infrastrukturell gut erschlossen. Eine internationale Schule befindet sich in Moshi. Die Stadt Moshi ist circa eine Autostunde entfernt.

Das theologische Kolleg Mwika ist in den vergangenen Jahren in die Tumaini Universität eingegliedert worden. Dort werden einheimische Religionslehrer und -lehrerinnen, Pastorinnen und Pastoren, Evangelistinnen und Evangelisten ausgebildet. Die ehemalige Bibelschule Mwika bildet in diesem Gefüge universitärer Ausbildung jedoch weiterhin eine eigenständige Einheit. Das theologische Kolleg Mwika verfügt über eine Bibliothek mit überwiegend englisch-sprachiger Literatur. Unterrichtssprachen sind Englisch und Kiswahili. Die zu unterrichtenden Fächer decken eine große Bandbreite der theologischen Ausbildung ab. Eigene Schwerpunkte können gesetzt werden. Die circa 200 Studierenden werden in parallel laufenden

Jahrgängen von zurzeit 15 Dozentinnen und Dozenten unterrichtet.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte über Berufserfahrung und gute theologische Kenntnisse verfügen. Kulturelle Offenheit, Belastbarkeit, Tropentauglichkeit, pädagogische Fähigkeiten und gute englische Kenntnisse sind weitere Voraussetzungen für eine Berufung.

Zur Vorbereitung auf den Einsatz am Kolleg in Mwika ist ein viermonatiger Kurs in Tansania zum Erlernen des Kiswahili und zur Orientierung im Land vorgesehen.

Die Vertragszeit im Ausland beträgt in der Regel vier Jahre.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.) sind zu richten an Propst i. R. J. F. Bollmann, den Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (E-Mail: bewerbungen@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen die Afrikareferentin des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastorin H. Spiegelberg, Tel.: 040 881 81 321, der stellvertretende Direktor, Pastor E. v. d. Heyde, Tel.: 040 88181 212 und der Direktor, Dr. K. Schäfer, Tel.: 040 88181 201.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **30. Mai 2014.**

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ZMÖ Tansania – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die hauptamtliche

B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent)

zum 1. Oktober 2014 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Wahl im Kirchengemeinderat.

Die Kirchengemeinde liegt am südlichen Stadtrand Neumünsters. Gadeland ist seit 1970 ein Stadtteil Neumünsters, pflegt aber in mancher Hinsicht seine ehemals dörflichen Strukturen. Zur Kirchengemeinde mit ihren rund 4000 Gemeindegliedern gehören auch die Dörfer Großkummerfeld, Kleinkummerfeld und

Braak. Neben dem normalen Gottesdienst am Sonntag werden regelmäßig Gottesdienste zusammen mit der Kita gefeiert.

In der Kirchengemeinde sind außer der ausgeschriebenen Kirchenmusikstelle u. a. zwei Pastoren und eine Diakonin (50 Prozent) tätig. Außerdem werden wir durch einen großen Schatz von Ehrenamtlichen unterstützt.

Wir freuen uns auf Bewerberinnen und Bewerber, die

- Freude haben bei der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der fast 55 Jahre alten Erlöserkirche, neben der sich ein Friedhof befindet,

- gern die Gottesdienste durch eigene musikalische Impulse bereichern,
- Interesse haben, im Kinder- und Jugendbereich Chorprojekte umzusetzen und die Kantorei sowie den Gospelchor (jeweils wöchentlich stattfindend) zu leiten,
- gern eigene Akzente setzen,
- bereit sind, sich auf die Menschen mit ihren Möglichkeiten einzulassen und von daher die kirchenmusikalische Arbeit zu gestalten,
- Konzerte (auch mit anderen Musikerinnen und Musikern) organisieren und umsetzen wollen,
- Bewährtes schätzen, aber auch neue Ideen mitbringen und Freude haben, diese Ideen umzusetzen,
- Leidenschaft besitzen für klassische Kirchenmusik und auch offen sind für Populärmusik,
- zu einem vielseitigen und aufgeschlossenen Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören wollen.

Für die kirchenmusikalische Arbeit steht eine zweimanualige Walcker-Orgel mit elf Registern zur Verfügung. Außerdem gibt es ein Klavier, ein Cembalo und ein Keyboard.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch einen Freundeskreis für Kirchenmusik unterstützt.

Der Stadtteil ist verkehrstechnisch sehr gut zu erreichen, es gibt neben Nahversorgungsmöglichkeiten auch eine Kita und eine Grundschule. Die Innenstadt ist mit dem Fahrrad bequem in 15 Minuten erreichbar.

Die Vergütung dieser unbefristeten Stelle erfolgt nach dem gültigen Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hans Pries (Tel.: 04321 79235), Pastor Ole Kosian (Tel.: 04321 77929) und der Kreiskantor Sven Thomas Haase (Tel.: 04321 5594851).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **24. Juni 2014** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland, Am Hang 1, 24539 Neumünster.

Az: 30 Neumünster-Gadeland – T Jü

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist mit sofortiger Wirkung die Stelle der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Neubrandenburg liegt in landschaftlich schöner Lage, eingebettet in eiszeitlich geprägte Urstromtäler am Ufer des Tollensesees. Die Friedensgemeinde befindet sich im Osten Neubrandenburgs und umfasst das Neubaugebiet Oststadt sowie die eingemeindeten Dörfer Carlshöhe, Fritscheshof und Küssow mit insgesamt ca. 15 000 Einwohnern und circa 1300 Gemeindegliedern. In unserem Stadtteil liegt die „Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende“. In neuerer Zeit nehmen Menschen aus dieser Einrichtung verstärkt am Gemeindeleben teil. Das Gemeindezentrum befindet sich am Rande der Oststadt direkt neben dem Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum.

Wir suchen eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, die bzw. der ihre bzw. seine Aufgaben mit Begeisterung nach ihren bzw. seinen Vorstellungen und in Zusammenarbeit mit dem Pastor, dem Kirchengemeinderat und den Ehrenamtlichen wahrnimmt. Freuen würden wir uns, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber besondere Talente mitbrächte (z. B. Musik, Theater, Sport o. Ä.).

Aufgabenfelder sind:

- projektbezogene bzw. wöchentliche Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien (z. B. Kindertage, Freizeiten, Kindergottesdienst)
- Beteiligung und Qualifizierung Ehrenamtlicher
- Entwicklung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rande und außerhalb der Kirche (z. B. Projekte mit Kindertagesstätten, Grund- und Regionalschule, Religionslehrerinnen und -lehrern, Hortträgern, Freizeitzentrum „Hinterste Mühle“, Gemeinschaftsunterkunft)
- Leitung von Familiengottesdiensten und Gottesdiensten gemäß der Qualifizierung
- Arbeit mit Erwachsenen

Wichtig sind für uns:

- Teamfähigkeit und Offenheit in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen, der Gemeinde, in der Propstei sowie in der Ökumene und der Kommune
- Organisationsfähigkeit
- Medienkompetenz
- Gottvertrauen, Humor und Belastbarkeit

Wir bieten:

- ein Gemeindezentrum (1990 erbaut) mit
 - Kirchgebäude: großer erweiterbarer Kirchsaal, Orgelempore, mehrere Gruppen- und Funktionsräume (auch im Keller)
 - Pfarrhaus: Raum zum Empfang von Besucherinnen und Besuchern, Dienstraum der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen, Gemeindebüro, Amtszimmer des Pastors. Im Keller: Archiv, ein weiteres Zimmer
 - großem Freigelände
- ein reges Gemeindeleben

- einen engagierten Kirchengemeinderat
- einen rührigen Pastor
- einen Küster (25 Prozent)
- eine ehrenamtliche Mitarbeiterin im Gemeindebüro und viele weitere Ehrenamtliche

Qualifikation bzw. Entgelt:

Aufgrund der Aufgabenschwerpunkte eignet sich die Stelle vorzugsweise für gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Fachhochschulabschluss (FH), gerne mit pastoraler Qualifizierung.

Diesem Stellenprofil entsprechend erfolgt die Bezahlung bei vorliegender Qualifikation (FH) nach Entgeltgruppe E 10 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Auskünfte erteilen Pastor Finkenstein, Tel.: 0395 7071 893 oder 0162 6780 273, sowie Frau Heilmann (Kirchengemeinderat), Tel.: 0395 7071 893 oder 0395 7076 904.

Bewerbungen sind bis zum **30. Juni 2014** an die Friedensgemeinde Neubrandenburg, Semmelweisstraße 50, 17036 Neubrandenburg, E-Mail: neubrandenburgfriedensgemeinde@elkm.de, zu richten.

Az.: 30 Friedensgemeinde Neubrandenburg – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (vorzugsweise Fachhochschulabschluss) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent, die Anstellung und Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Unser Gemeindezentrum liegt mitten in einer idyllischen Kleingartenanlage nahe des sich entwickelnden Universitätscampus Südstadt. Unser Gemeindegebiet zeichnet sich durch eine sehr gute Infrastruktur aus. Zahlreiche Kindertageseinrichtungen, Schulen (auch in privater Trägerschaft) aller Schularten, Ärztehäuser sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Die Innenstadt ist in zehn Minuten mit dem PKW, aber auch mit dem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr erreichbar. Wir sind eine lebendige Gemeinde mit etwa 1500 Gemeindegliedern. Neben einer aktiven Seniorenarbeit, die durch hohes Engagement der Teilnehmenden getragen wird, gehören Kindergruppen im Alter von sechs bis 14 Jahren selbstverständlich zu den Gemeindeaktivitäten und sind im Gemeindeleben etabliert. Zu unserem Gemeindezentrum zählen das 1998 grundsanierete Pfarrhaus sowie zwei Gemeindehäuser mit zwei Gottesdienst- bzw. Mehrzweckräu-

men, einem Pfarrbüro und einem Gruppenraum. Ein eigener Arbeitsplatz in der Gemeinde wird zur Verfügung gestellt.

Die Südstadtgemeinde entstand Mitte der 1960er Jahre mit dem Aufbau des Stadtteils. Mit viel Mut, Entschlossenheit und Experimentierfreude ist die Gemeinde gewachsen. Das großzügige Außengelände mit dem Sonnensegel wird für viele Aktivitäten genutzt. Neben dem Gemeindeleben werden zwei Pflegeheime von unserer Gemeinde seelsorgerlich betreut. Wir sind Gastgeber für die Koreanische Evangelische Gemeinde, die in unseren Räumen auch ihre Gottesdienste feiert. Als hauptamtlicher Mitarbeiter ist neben der Küsterin (25 Prozent) ein Pastor (100 Prozent) tätig. Wir pflegen eine gute Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden. Neben der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und der Arbeit mit Kindern sind uns darüber hinaus kreative Impulse für die Arbeit mit Studentinnen und Studenten, die im Stadtteil wohnen, wichtig. Aktuell wollen wir als Gemeinde auf junge Familien, die vermehrt in der Südstadt ihren Lebensmittelpunkt suchen, zugehen.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- besonders Teamfähigkeit, offenes Kommunikationsverhalten und Kreativität mitbringt,
- sich durch Kontaktfreudigkeit auszeichnet,
- eigenständiges Arbeiten gewöhnt ist,
- über eine methodische Offenheit verfügt,
- den Mut hat, Neues auszuprobieren,
- über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge, vorzugsweise FH, oder über einen vergleichbaren pädagogischen oder theologischen Abschluss verfügt,
- möglichst über Führerschein verfügt.

Ihre Aufgabenschwerpunkte (in Reihenfolge der Wichtigkeit):

- selbstständige kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen,
- von der Arbeit mit Kindern ausgehend: Entwicklung von generationsübergreifenden, gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand der Kirche und außerhalb der Kirche.

Im Team mit dem Pastor und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (eine Schule, ein Kindergarten),
- Mitarbeit bei Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen (z. B. Gemeindefeste),
- Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Familien, Jugendliche, Studentinnen und Studenten,
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit,

- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Unterstützung Erwachsenenarbeit 60+ und Seniorenarbeit.

Wir freuen uns auf interessante und aussagekräftige Bewerbungen (gerne auch via Internet). Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **14. Juni 2014** an folgende Adresse: Pastor Markus Kiss, Evangelische Südstadtgemeinde Rostock, Am Pulverturm 4, 18059 Rostock, Tel.: 0381 4000 065 (Gemeindebüro), 0381 8775 3985 (Pfarramt), E-Mail: rostock-suedstadt@elkm.de.

Az.: 30 Südstadt Rostock – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung für die regionale Jugendarbeit in der Evangelischen Jugend Lübeck-Ost.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, ist unbefristet und zum 1. September 2014 zu besetzen.

Die regionale Jugendarbeit im Bereich des Kirchengemeindeverbundes Lübeck-Ost umfasst Angebote in den Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Gertrud Lübeck, St. Philippus Lübeck, der St. Thomas Kirchengemeinde und der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck.

Nach einer Neuausrichtung des Konzeptes der Regionalen Jugendarbeit bieten wir eine attraktive Stelle in aufgeschlossenen Kirchengemeinden und mit der Möglichkeit, das Arbeitsfeld miteinander zu entwickeln, Neues auszuprobieren und auf Bewährtes zurückzugreifen. Die Arbeit wird von einem engagierten Jugendausschuss begleitet, die Dienst- und Fachaufsicht liegen im Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.

Wir suchen eine flexible, engagierte und kreative Persönlichkeit, die Lust hat, offen und kommunikativ auf Jugendliche zuzugehen und mit ihnen gemeinsam auf verschiedenen Wegen Glauben zu entdecken und zu erleben.

Arbeitsfelder sind insbesondere:

- Gestalten und Feiern von Jugendgottesdiensten
- Verzahnung von Konfirmanden- und Jugendarbeit durch Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Konfirmandenfreizeiten oder anderen Projekten
- regelmäßige Angebote für Jugendliche in den Gemeinden
- Fahrten und Freizeiten als Angebote für die Jugendlichen der Region, z. B. zum Kirchentag, Heaven-Festival, Sommerfreizeiten
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Teamer
- Koordinierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Region
- Kooperation mit dem Jugendpfarramt in übergemeindlichen Aufgaben

Dienstsitz ist die Kirchengemeinde St. Thomas, dort befindet sich auch das Büro.

In den einzelnen Gemeinden stehen für verschiedenste gemeindeinterne oder regionale Projekte, Gruppen und Aktionen Räume zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Haben Sie Lust bekommen? Rufen Sie uns an oder schicken Sie Ihre Bewerbung.

Wir freuen uns auf Sie!

Bewerbungen sind bis zum **10. Juni 2014** zu richten an das Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Büro Lübeck, Jakobikirchhof 1, 23552 Lübeck, E-Mail: jschultz@kirche-ll.de.

Informationen erhalten Sie beim Jugendpfarramt, Pastor Jochen Schultz, Tel.: 0451 79073 855, E-Mail: jschultz@kirche-ll.de.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung für die regionale Jugendarbeit in den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Berkenthin, Nusse-Behrendorf und Sandesneben.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist unbefristet zum 1. September 2014 zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Anknüpfung an bestehende Jugendarbeit in den Gemeinden und in der Region
- wöchentliche, regelmäßige Angebote in den Jugendräumen in Berkenthin und Nusse sowie Projektarbeit in Sandesneben
- Verzahnung von Konfirmanden- und Jugendarbeit durch sporadische Mitarbeit in Konfirmandenunterricht, -freizeiten und -Projekten in den drei Gemeinden
- regionale Angebote für die Jugendlichen der beteiligten Gemeinden an wechselnden Orten, z. B. Konfitage, Jugendgottesdienste, Projekte, Freizeiten
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Teamer (Nordkirchen- Teamercard, regelmäßige Teamertreffen)
- Kooperation mit dem Jugendpfarramt in übergemeindlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns eine selbstständige Mitarbeiterin bzw. einen selbstständigen Mitarbeiter, die bzw. der

- bereit und in der Lage ist, den Jugendlichen den christlichen Glauben als eigene Lebensmöglichkeit nahe zu bringen,

- partnerschaftlich mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Pastorinnen und Pastoren zusammenarbeitet.

Wir bieten

- vorhandene ortsgebundene und regionale Jugendarbeit
- viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Büro in Berkenthin.

Führerschein und PKW sind erforderlich.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **31. Mai 2014** zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Jugendpfarramt, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Informationen erhalten Sie beim Jugendpfarramt, Frau Astrid Thiele-Petersen, Tel.: 04541 889 360, E-Mail: jugendpfarramt@kirche-ll.de, Internet: www.evangelische-jugend-luebeck-lauenburg.de, oder bei Pastorin Doris Pfeifer, Vorsitzende des regionalen Jugendausschusses, Tel.: 04544 808 898, E-Mail: depfeifer@web.de.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist im Niederdeutschen Bibelzentrum Barth zum 1. Oktober 2014 die unbefristete Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten im Umfang von 75 Prozent erstmals zu besetzen. Die Stelle soll mit einer Theologin bzw. einem Theologen oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit religions- oder gemeindepädagogischer Qualifikation besetzt werden.

Das Niederdeutsche Bibelzentrum in Barth ist eine Ausstellungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte mit einem liebevoll restaurierten mittelalterlichen Hospitälgebäude, einem modernen Funktions- und Bildungshaus und einem gestalteten Areal mit Bibelpark. Im Zentrum steht die Bibel als Buch der europäischen Kultur und als Glaubensbuch, ihre Kenntnis und der Diskurs zum Verständnis. Anlass für das Projekt ist der erste Bibeldruck Pommerns 1588 in Barth (plattdeutsche Luther-Bibel). Aus diesem regionalhistorischen Zusammenhang erwachsen für das Zentrum (2001 eröffnet) theologische, bibelkundliche, soziale, ethische und gesellschaftspolitische Themen ebenso wie solche zur Regionalgeschichte oder zur niederdeutschen Sprache in Kirche und Gesellschaft. Neben dem Ausstellungsteil (wöchentlich sechs Tage geöffnet) werden Programme für Gruppen aus Schule, Kirche und Öffentlichkeit sowie diverse Veranstaltungen vorbereitet und realisiert.

Zum Aufgabenbereich dieser Stelle gehören

- Durchführung von bibelpädagogischen Projekten für Konfirmandengruppen, Schulklassen aller Altersgruppen, Kindergartengruppen, Gruppen von Erwachsenen aus Kirchengemeinden, Bundeswehr und Bundesfreiwilligendienst, Studierenden von Theologie und Religionspädagogik
- Durchführung von schulergänzenden Projekten am dritten Lernort
- Führungen durch die Ausstellung
- Mitwirkung beim Museumsmanagement
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationen mit den Einrichtungen im Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ und anderen Kooperationspartnern

Wir wünschen uns eine Kollegin bzw. einen Kollegen mit

- Kenntnissen und Erfahrungen im Schnittpunkt von Theologie und Pädagogik mit bibelwissenschaftlichem Schwerpunkt
- der Fähigkeit zum Elementarisieren von Theologie
- Methoden- und Medienkompetenz
- Befähigung zum Religionsunterricht
- Erfahrung in Gemeindearbeit
- der Bereitschaft und der Sozialkompetenz, Begabungen und erworbene Professionen in ein hoch motiviertes, buntes und flexibles Mitarbeitenden-Team einzubringen
- Verständnis für die niederdeutsche Sprache und Kultur

Sie sollten

- teamorientiert und gut strukturiert arbeiten können
- Organisations- und Verwaltungserfahrung mitbringen
- flexibel sein in Bezug auf sehr unterschiedliche Zielgruppen
- offen sein für möglichst viele Formen von Frömmigkeit
- ein Verständnis für eine weitgehend entkirchlichte Gesellschaft und das Selbstverständnis einer christlichen Existenz im säkularen Umfeld haben und möglichst eine Fremdsprache (englisch oder eine Sprache des Ostseeraums) gut beherrschen

Die Aufgabe erfordert die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch an Abenden und Wochenenden. Dienstsitz ist das Niederdeutsche Bibelzentrum in Barth. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT, siehe www.vkda-nordkirche.de.) Unter Umständen kann die Stelle zu einem späteren Zeitpunkt auch auf 100 Prozent ausgeweitet werden.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewer-

bungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Die Mitarbeit erfolgt in den Strukturen des Hauptbereichsgesetzes mit der damit verbundenen Zielsteuerung. Die Arbeitsschwerpunkte können sich im Laufe der Entwicklung des Hauptbereichs und im Zusammenhang mit der Zielsteuerung verändern.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum **10. Juni 2014** an Oberkirchenrat Dr. Ehrlich, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat für Theologie und Publizistik, Dänische Straße 21–35 in 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Um

den Anteil von Frauen zu erhöhen, werden Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen Johannes Pilgrim (Leiter Bibelzentrum), Tel.: 038231 77662, und Pastor Friedrich Wagner (Leiter Hauptbereich 3), Tel.: 040 30620 1202. Informationen zum Bibelzentrum erhalten Sie unter www.bibelzentrum-barth.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-3.76 – DAR A-H

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846),

Satz: Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-769), Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867)

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de
